

Vorlage an den Landrat

Anträge zum AFP 2024–2027
2023/397

vom 14. November 2023

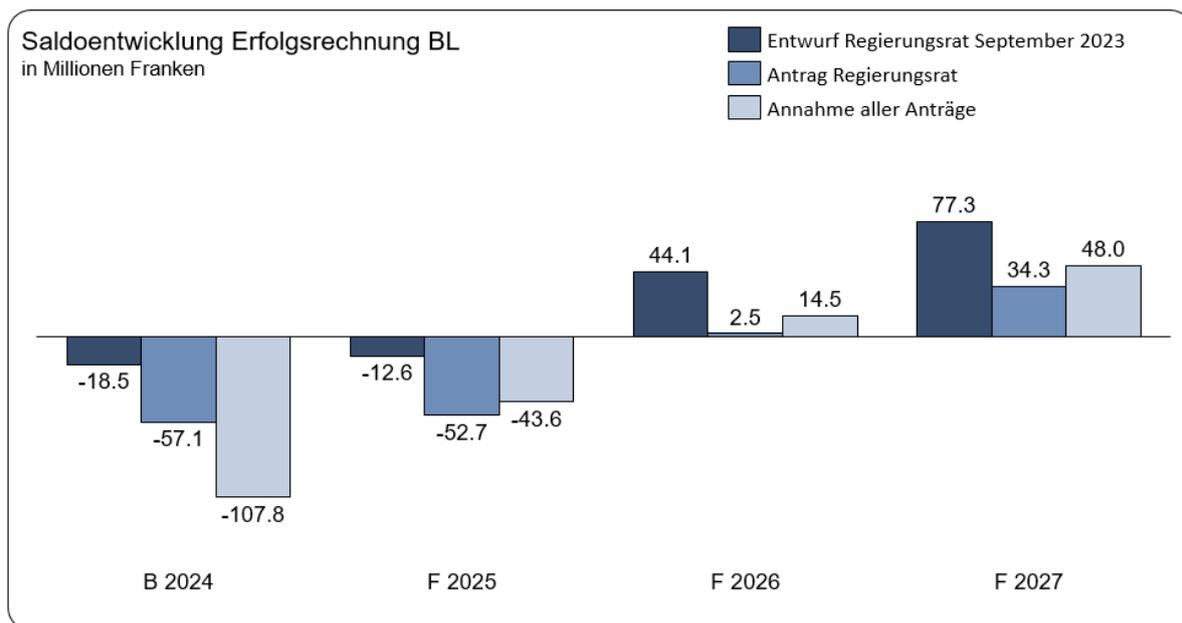
1. Einleitung

1.1. Finanzpolitische Ausgangslage

Der Regierungsrat hat im September 2023 den AFP 2024–2027 mit einem Defizit für das Budgetjahr 2024 von 18,5 Millionen Franken und für das Finanzplanjahr 2025 von 12,6 Millionen Franken präsentiert. Hingegen weisen die Finanzplanjahre 2026 und 2027 Überschüsse von 44,1 bis 77,3 Millionen Franken aus. Diese Zahlen sind vorwiegend auf die Kostensteigerungen in den Bereichen Gesundheit und Bildung zurückzuführen. Der Regierungsrat hat die Schwerpunkte verantwortungsvoll und mit Augenmass gesetzt. Ohne die potenziellen politischen Zusatzbelastungen ist ab dem Jahr 2025 ein positiver Trend zu erwarten. Der Raum für zusätzliche Ausgaben ist nach wie vor begrenzt. Die Selbstfinanzierung wird durch das überdurchschnittlich hohe Investitionsvolumen geschmälert. Gesamthaft ist über die vier AFP-Jahre ein Schuldenaufbau von rund 409 Millionen Franken nötig. Rund 268 Millionen Franken davon sind auf die hohe Investitionstätigkeit zurückzuführen.

Falls der Landrat den Anträgen des Regierungsrats folgt, resultiert im Budget 2024 ein Defizit in der Erfolgsrechnung von 57,1 Millionen Franken. Falls der Landrat sämtlichen vorliegenden Budgetanträgen zustimmen würde, ergäbe sich im Budget 2024 ein Defizit in der Erfolgsrechnung von 107,8 Millionen Franken.

Abbildung 1: Saldoentwicklung Erfolgsrechnung



1.2. Übersicht der Anträge zum AFP 2024–2027

Es liegen insgesamt [siebzehn Anträge aus dem Landrat](#) sowie drei Anträge des Regierungsrats zum AFP 2024–2027 vor, welche vom Regierungsrat zur Annahme oder Ablehnung empfohlen werden. Die Budgetanträge des Landrats beschränken sich formal auf das Budget 2024. Mit dem Formular zur Einreichung der Budget- und AFP-Anträge kann der oder die Antragssteller/in transparent darlegen, ob eine nachhaltige Veränderung des Budgetkredits beantragt wird. Zur Information und Vervollständigung des AFP 2024–2027 werden in diesem Fall zusätzlich die Auswirkungen auf die Finanzplanjahre 2025–2027 aufgeführt.

Kapitel 2 beinhaltet die insgesamt siebzehn Anträge aus dem Landrat. Diese sind thematisch sortiert. Die Anträge des Regierungsrats in Kapitel 3 beinhalten wesentliche Veränderungen seit der Überweisung des AFP 2024–2027. In Kapitel 4 sind die finanziellen Konsequenzen aufgeführt.

In der vorliegenden Landratsvorlage wird auf die Vorzeichenlogik des AFP abgestützt. Dies bedeutet, dass Mehraufwand und Minderertrag mit positivem Vorzeichen dargestellt werden, Minderaufwand und Mehrertrag mit negativem Vorzeichen.

1.3. Rechtmässigkeit von pauschalen Budgetanträgen

Die Budgetanträge **03, 04, 08, 12** und **13** zur Reduktion des Personalaufwands sind nur teilweise konkretisiert. Der Budgetantrag **03** betrifft alle Direktionen und Dienststellen, der Antrag **04** die FKD, **08** die VGD, **12** die BUD und **13** die SID. Für die BKSD wurde kein Antrag zur Reduktion des Personalaufwands eingereicht. Es stellt sich die Frage der konkreten und spezifischen Umsetzung im Falle einer Annahme dieser Budgetanträge. Der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat kam in einem Gutachten zur Rechtmässigkeit von pauschalen Budgetanträgen am 10. Januar 2006 zu folgendem Schluss:

«Ebenso unzulässig wären unseres Erachtens Gesamtvorgaben im Bereich der oberen Kontogruppen über alle Direktionen hinweg, wenn deren budgetmässige Umsetzung der ausschliesslichen Kompetenz des Regierungsrats anheim gestellt werden. (...) Inhalt der Budgethoheit ist eben auch, dass der Landrat als oberste Behörde des Kantons über den Voranschlag bestimmen soll, für welche Aufgaben wie viele Mittel einzusetzen sind (Steuerungswirkung des Budgets). Diese Aufgabe ist nicht unbegrenzt an die Exekutive delegierbar.»

Die Kantonsverfassung (KV; SGS 100) ermächtigt und verpflichtet den Regierungsrat, die kantonale Verwaltung im Rahmen von Verfassung und Gesetz zweckmässig zu organisieren (§ 73 in Verbindung mit § 76 KV). In Ausführung dessen regelt § 17 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz Basel-Landschaft (RVOG BL; SGS 140), dass der Regierungsrat für eine zweckmässige Verwaltungsorganisation mit effizienten Abläufen sorgt und die Leistungs- und Erneuerungsfähigkeit der Verwaltung fördert.

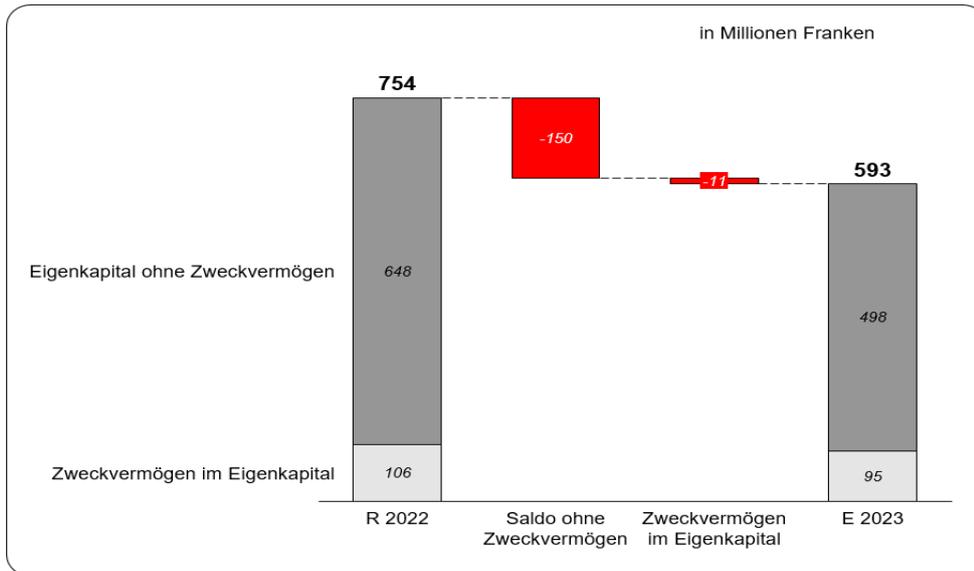
1.4. Ausblick Rechnung 2023

Die aktuelle Prognose nach dem 3. Quartal 2023 erwartet ein **Defizit von 149 Millionen Franken**. Haupttreiber für dieses Defizit sind das Ausbleiben der Gewinnausschüttung der SNB (-68 Millionen Franken), eine ausserordentliche Erhöhung der Rückstellung für die Sanierung der Altlasten an den Standorten Feldreben und Rheinlehne (-48 Millionen Franken) sowie geringere Fiskalerträge (-11 Millionen Franken).

Es gilt zu beachten, dass das erwartete Defizit einen Zwischenstand darstellt. Der definitive Abschluss kann noch von einer Vielzahl von Faktoren und Sachverhalten beeinflusst werden. Beispielsweise werden die Fiskalerträge im Januar 2024 durch BAK-Economics neu simuliert. Im Rahmen der Abschlussarbeiten wird unter anderem geprüft, ob im Jahr 2023 auf die Abtragung einer Tranche des Bilanzfehlbetrages verzichtet wird. Dies vor dem Hintergrund, dass mit Stand Ende 2022 der Kanton bei der Abtragung acht Tranchen im Vorsprung liegt.

Die Auswirkung der Erwartungsrechnung auf das Eigenkapital **im Vergleich zur Rechnung 2022** ist in der folgenden Abbildung dargestellt.

Abbildung 2: Entwicklung Eigenkapital gegenüber Rechnung 2022



Gemäss **Rechnung 2022** beträgt das Eigenkapital 754 Millionen Franken. Gemäss Erwartungsrechnung wird ein **Abbau des Eigenkapitals um 161 Millionen Franken** erwartet, davon entfallen -150 Millionen Franken auf das Eigenkapital ohne Zweckvermögen und -11 Millionen Franken auf das Zweckvermögen.

Abbildung 3: Entwicklung des Eigenkapital Erwartungsrechnung Q3 2023

in Millionen Franken	Erwartungsrechnung Q3 2023
Saldo Erfolgsrechnung	-149
Mindestwert des EK (4 % des Aufwands)	128
Warnwert des EK (8 % des Aufwands)	256
Eigenkapital (inkl. Zweckvermögen)	593
Eigenkapital (ohne Zweckvermögen)	498

Die Warnwerte für das Eigenkapital (mit oder ohne Anteil Zweckvermögen) werden im Jahr 2023 nicht tangiert. Die guten Ergebnisse aus den Vorjahren wirken sich im Eigenkapital als Puffer.

2. Anträge aus dem Landrat zum AFP 2024–2027

Budgetantrag 2023-397_01 von Christina Wicker: Reallohnerhöhung von 0,5 %

Antrag

Direktion/Dienststelle: alle Direktionen und Dienststellen

Art des Antrags: Budgetantrag zum Budget 2024 und zu den Folgejahren

Beantragte Veränderung:

Konto Budgetkredit	B 2024
30 Personalaufwand	+3'620'000
46 Transferertrag	-116'000
Saldoveränderung netto	+3'504'000

Der Antrag lautet auf eine Reallohnerhöhung von 0,5 % ohne explizit genanntem Betrag in Franken. Die Umsetzung dieses Antrags würde den Saldo netto um 3'504'000 Franken verschlechtern.

Ergänzungen des Regierungsrats bei Umsetzung des Antrags

Konto Budgetkredit	F 2025	F 2026	F 2027
30 Personalaufwand	+3'647'000	+3'657'000	+3'659'000
46 Transferertrag	-110'000	-108'000	-108'000
Saldoveränderung netto	+3'537'000	+3'549'000	+3'551'000

Aus dem Budgetantrag geht eine jährlich wiederkehrende Erhöhung des Personalaufwands hervor.

Beurteilung des Regierungsrats

Antrag des Regierungsrates: Ablehnung

Begründung:

Die steigenden Lebensunterhaltskosten wirken sich auf alle Arbeitnehmenden des Kantons-Basel-Landschaft aus. Aus diesem Grund sieht der Regierungsrat es angezeigt, beim Landrat einen Teuerungsausgleich von 2,45 % zu beantragen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Kanton jedes Jahr ca. 1 % der Lohnsumme als Lohnerhöhung vorsieht. Davon profitieren alle Mitarbeitenden mit guter und ausserordentlicher Leistung.

Die weitere wirtschaftliche Lage des Kantons ist unsicher. In den kommenden beiden Jahren werden deutliche Defizite budgetiert. Diese Situation lässt im Moment keinen Spielraum für Reallohnerhöhungen, welche über den vom Regierungsrat geforderte Teuerungsausgleich hinausgehen.

Der Kanton bevorzugt es, das Geld für Lohnerhöhungen einzusetzen, wo es am dringendsten benötigt wird (z. B. beim Fachkräftemangel) und nicht im Giesskannenprinzip an alle Verwaltungsangestellten auszuschütten. Insbesondere da das Lohnsystem keine Möglichkeit vorsieht, zusätzlich zur generellen Lohnerhöhung gezielte individuelle Lohnerhöhungen vorzunehmen.

Es läuft zurzeit ein Projekt zur Modernisierung des Lohnsystems im Kanton. Es wird analysiert, welche Bereiche am stärksten betroffen sind, wie das Lohnsystem allenfalls modernisiert werden könnte und welche allfälligen finanziellen Auswirkungen daraus resultieren könnten. Das

Lohnsystem soll dort modernisiert werden, wo der grösste Bedarf besteht (Fachkräftemangel) und es die grösste Wirkung entfalten kann. Dies soll bei der Herausforderung des Fachkräftemangels unterstützend entgegenwirken und eine faire Entlohnung aller Mitarbeiter garantieren.

Budgetantrag 2023-397_02 von Simone Abt (SP): Reallohnerhöhung von 1 %

Antrag

Direktion/Dienststelle: alle Direktionen und Dienststellen

Art des Antrags: Budgetantrag zum Budget 2024 und zu den Folgejahren

Beantragte Veränderung:

Konto Budgetkredit	B 2024
30 Personalaufwand	+7'241'000
46 Transferertrag	-232'000
Saldoveränderung netto	+7'009'000

Der Antrag lautet auf eine Reallohnerhöhung von 1 % ohne explizit genanntem Betrag in Franken. Die Umsetzung dieses Antrags würde den Saldo netto um 7'009'000 Franken verschlechtern.

Ergänzungen des Regierungsrats bei Umsetzung des Antrags

Konto Budgetkredit	<i>F 2025</i>	<i>F 2026</i>	<i>F 2027</i>
30 Personalaufwand	+7'249'000	+7'314'000	+7'318'000
46 Transferertrag	-220'000	-216'000	-216'000
Saldoveränderung netto	+7'074'000	+7'098'000	+7'102'000

Aus dem Budgetantrag geht eine jährlich wiederkehrende Erhöhung des Personalaufwands hervor.

Beurteilung des Regierungsrats

Antrag des Regierungsrates: Ablehnung

Begründung:

Die steigenden Lebensunterhaltskosten wirken sich auf alle Arbeitnehmenden des Kantons-Basel-Landschaft aus. Aus diesem Grund sieht der Regierungsrat es angezeigt, beim Landrat einen Teuerungsausgleich von 2,45 % zu beantragen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Kanton jedes Jahr ca. 1 % der Lohnsumme als Lohnerhöhung vorsieht. Davon profitieren alle Mitarbeitenden mit guter und ausserordentlicher Leistung.

Die weitere wirtschaftliche Lage des Kantons ist unsicher. In den kommenden beiden Jahren werden deutliche Defizite budgetiert. Diese Situation lässt im Moment keinen Spielraum für Reallohnerhöhungen, welche über den vom Regierungsrat geforderte Teuerungsausgleich hinausgehen.

Der Kanton bevorzugt es, das Geld für Lohnerhöhungen einzusetzen, wo es am dringendsten benötigt wird (z.B. beim Fachkräftemangel) und nicht im Giesskannenprinzip an alle Verwaltungsangestellten auszuschütten. Insbesondere da das Lohnsystem keine Möglichkeit vorsieht, zusätzlich zur generellen Lohnerhöhung gezielte individuelle Lohnerhöhungen vorzunehmen.

Es läuft zurzeit ein Projekt zur Modernisierung des Lohnsystems im Kanton. Es wird analysiert, welche Bereiche am stärksten betroffen sind, wie das Lohnsystem allenfalls modernisiert werden könnte und welche allfälligen finanziellen Auswirkungen daraus resultieren könnten. Das Lohnsystem soll dort modernisiert werden, wo der grösste Bedarf besteht (Fachkräftemangel) und

es die grösste Wirkung entfalten kann. Dies soll bei der Herausforderung des Fachkräftemangels unterstützend entgegenwirken und eine faire Entlohnung aller Mitarbeiter garantieren.

Budgetantrag 2023-397_03 von Andreas Dürr (FDP): Reduktion Personalaufwand auf Niveau Budget 2023, wo für Erhöhung keine Rechtsgrundlage, kein Budgetkredit, keine LR-Vorlage vorliegt.

Antrag

Direktion/Dienststelle: alle Direktionen und Dienststellen

Art des Antrags: Budgetantrag zum Budget 2024 und zu den Folgejahren

Beantragte Veränderung:

Konto Budgetkredit	B 2024
30 Personalaufwand	-19'900'000
46 Transferertrag	-4'400'000
Saldoveränderung netto	-24'300'000

Der Antrag lautet auf «Reduktion Personalaufwand auf Niveau Budget 2023, wo für Erhöhung keine Rechtsgrundlage, kein Budgetkredit und keine LR-Vorlage mit Ausgabenbewilligung vorliegt.» ohne explizit genanntem Betrag in Franken. Die Umsetzung dieses Antrags würde den Saldo im Budget 2024 um 24'300'000 Franken verbessern. Der Mehrertrag ist darauf zurückzuführen, dass der Bund beim KIGA einen Teil vollumfänglich finanziert. Die Erhöhung des Personalaufwands in diesem Bereich geht deshalb mit einer Erhöhung des Transferertrags einher.

Ergänzungen des Regierungsrats bei Umsetzung des Antrags

Konto Budgetkredit	F 2025	F 2026	F 2027
30 Personalaufwand	-25'000'000	-26'100'000	-26'100'000
46 Transferertrag	-5'500'000	-6'000'000	-6'300'000
Saldoveränderung netto	-30'500'000	-32'100'000	-32'400'000

Stellen	B 2024	F 2025	F 2026	F 2027
Unbefristete Stellen	-116	-140	-149	-149
Befristete Stellen	+3	+29	+34	+44
Ausbildungsstellen	+3	0	+1	+1
Lehrpersonal	-52	-81	-84	-94
Refinanzierte KIGA	+46	+56	+61	+61
Fluktuationsgewinn	+10	-2	-8	-12
Total	-107	-139	-145	-149

Aus dem Budgetantrag geht eine jährlich wiederkehrende Senkung des Personalaufwands hervor. Die obigen Werte wurden wie folgt hergeleitet: Veränderung des Personalaufwand und der Stellen gegenüber dem Budget 2023 abzüglich der folgenden Ausgabenbewilligung des Landrats: Stärkung Digitale Transformation / BL digital+ ([LRV 2022-529](#))

Beurteilung des Regierungsrats

Antrag des Regierungsrates: Ablehnung

Begründung:

Die Kantonsverfassung (KV; SGS 100) ermächtigt und verpflichtet den Regierungsrat, die kantonale Verwaltung im Rahmen von Verfassung und Gesetz zweckmässig zu organisieren (§ 73 in Verbindung mit § 76 KV). In Ausführung dessen regelt § 17 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz Basel-Landschaft (RVOG BL; SGS 140), dass der Regierungsrat für eine

zweckmässige Verwaltungsorganisation mit effizienten Abläufen sorgt und die Leistungs- und Erneuerungsfähigkeit der Verwaltung fördert. Gemäss § 33 des Finanzhaushaltsgesetzes ([FHG](#)) benötigt jede Ausgabe eine Rechtsgrundlage, einen Budgetkredit und eine Ausgabenbewilligung.

Die benötigten Budgetkredite werden vom Landrat durch den Beschluss des im Aufgaben- und Finanzplan enthaltenen Budgets geschaffen. Zudem findet im Bereich der Personalausgaben eine Doppelsteuerung statt: Der Regierungsrat erlässt jährlich einen Stellenplan und legt darin die Personalstellen der Direktionen und der Landeskantlei in Vollzeitstellenäquivalenten fest. Er ergänzt ihn mit den Personalstellen, die vom Landrat beschlossen worden sind ([§ 22 Vo FHG](#)). Die Personalausgaben (Budgetkredit, Kompetenz Landrat) und die Vollzeitstellenäquivalenten im Stellenplan (Kompetenz Regierungsrat) sind aufeinander abgestimmt bzw. müssen korrespondieren.

Die Kompetenzen hinsichtlich der Bewilligung einer Ausgabe sind in der Kantonsverfassung ([§ 66](#)) und im Finanzhaushaltsgesetz ([§ 38](#)) festgelegt. So beschliesst der Landrat über finanzrechtlich neue (d.h. nicht gebundene) einmalige Ausgaben von mehr als 1 Million Franken sowie über finanzrechtlich neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 200'000 Franken. Alle Ausgabenbeschlüsse des Landrats unterstehen zudem dem fakultativen Referendum ([§ 31 KV](#)). Diese Grundsätze gelten für alle Ausgaben, also auch für Personalausgaben. Ob es sich ausgabenrechtlich um gebundene oder neue Ausgaben handelt, wird sachbezogen und im Einzelfall geklärt. Ein Beschluss durch den Regierungsrat ist in der Folge nur möglich, wenn die Personalausgaben tiefer sind als die oben genannten Schwellenwerte für den Landrat, oder wenn es sich um gebundene Ausgaben handelt.

Da das Vorhandensein eines ausreichenden Budgetkredits eine Voraussetzung für die Tätigkeit einer Ausgabe ist, werden die entsprechenden Vorlagen für die Ausgabenbewilligung in der Regel nach dem Beschluss des Budgets erstellt. Die Stellen 2024 sind fast ausschliesslich gebundene Ausgaben. In wenigen Fällen handelt es sich um nicht gebundene Ausgaben, zu denen bereits eine Ausgabenbewilligung erfolgt (z. B. BL digital+: [LRV 2022-529](#)) oder allenfalls noch eine Ausgabenbewilligung des Landrats notwendig ist (z. B. Pflegeinitiative, siehe auch Antwort zu Budgetantrag 2023-397_08). Aus dem vorliegenden Budgetantrag geht hervor, dass der Personalaufwand auf dem Niveau von 2023 verbleiben soll. Dies bedeutet in letzter Konsequenz zudem, dass diejenigen Stellen, die ab 2024 gemäss Planung des Regierungsrats wegfallen (z. B. auslaufende befristete Stellen), trotzdem erhalten blieben. Falls der Budgetantrag sich auf die Nettoszahl (Stellenaufbau minus Stellenabbau) beziehen sollte, dann stellt sich die Frage der konkreten Umsetzung (pro Dienststelle, pro Direktion oder über den gesamten Kanton?) und des Vorbehalts eines pauschalen Budgetantrags (siehe Kapitel 1.3).

Dieser Antrag hätte also zur Folge, dass auch finanzrechtlich gebundene Stellen abgelehnt würden. Dies würde einerseits die Kompetenzaufteilung zwischen dem Landrat und Regierungsrat in Frage stellen und hätte andererseits weitreichende Folgen: So könnten z. B. keine zusätzlichen Lehrpersonen angestellt werden, die aufgrund der demografischen Entwicklung und der damit verbundenen zusätzlichen Klassen zwingend notwendig sind. Weiter würde auch der Schwerpunkt Digitalisierung gestoppt werden. Ebenso würde die Übernahme der Veranlagung von verschiedenen Gemeinden an den Kanton verunmöglicht, was Beschlüssen auf Gemeindeebene entgegenstehen würde. Diese Liste könnte beliebig weitergeführt werden, letztlich wären wie erwähnt fast alle im AFP 2024–2027 im Detail beschriebenen zusätzlichen Stellen nicht zu besetzen. Als Folge dessen könnten gesetzliche Vorgaben (Bund und Kanton) nicht erfüllt werden und/oder Leistungen müssten gekürzt werden.

Budgetantrag 2023-397_04 von Andreas Dürr (FDP): Reduktion FKD auf Niveau Budget 2023, wo für Erhöhung keine Rechtsgrundlage, kein Budgetkredit, keine LR-Vorlage vorliegt.

Antrag

Direktion/Dienststelle: Dienststellen der FKD

Art des Antrags: Budgetantrag zum Budget 2024 und zu den Folgejahren

Beantragte Veränderung:

Konto Budgetkredit	B 2024
30 Personalaufwand	-3'400'000

Der Antrag lautet auf «Reduktion FKD auf Niveau Budget 2023, wo für Erhöhung keine Rechtsgrundlage, kein Budgetkredit und keine LR-Vorlage mit Ausgabenbewilligung vorliegt.» ohne explizit genanntem Betrag in Franken. Es wird einzig darauf hingewiesen, dass das «Konto 30 Personalaufwand keine Erhöhung um Stellen für Digitalisierungsstrategie, wo nicht explizit mit Projekt «digital+» vom Landrat genehmigt» beinhalten darf. Die Umsetzung dieses Antrags würde den Personalaufwand um 3'400'000 Franken reduzieren.

Ergänzungen des Regierungsrats bei Umsetzung des Antrags

Konto Budgetkredit	<i>F 2025</i>	<i>F 2026</i>	<i>F 2027</i>
30 Personalaufwand	-4'100'000	-5'300'000	-5'800'000

Stellen	B 2024	F 2025	F 2026	F 2027
ZI Umsetzung BL digital+	-15	-18	-25	-28
Kompetenzteam SAP/ERP (Finanzen)	-1	-2	-2	-2
Kompetenzteam SAP/ERP (HR)	-2	-3	-3	-3
Weiterbildungsprogramm Personalamt	-1	-1	-1	-1
Kompetenzteam Datenmanagement	-2.8	-2.8	-3.6	-3.6
Total	-21.8	-26.8	-34.1	-37.6

Aus dem Budgetantrag geht eine jährlich wiederkehrende Senkung des Personalaufwands hervor. Es handelt sich bei den obigen Positionen um alle ab 2024 neu aufgenommenen Stellen, welche nicht bereits Teil der Landratsvorlage Stärkung Digitale Transformation / BL digital+ ([LRV 2022-529](#)) waren.

Beurteilung des Regierungsrats

Antrag des Regierungsrates: Ablehnung

Begründung:

Die übergeordnete Begründung zu den Budgetanträgen zur Reduktion des Personalaufwands ist im Budgetantrag 2023-397_03 erfasst. Die Begründung an dieser Stelle bezieht sich ausschliesslich auf die beantragte Reduktion des Personalaufwands in der Digitalisierung.

Der Landrat hat mit der Ausgabenbewilligung zur Stärkung der Digitalen Transformation / BL digital+ ([LRV 2022-529](#)) einstimmig beschlossen, die Digitale Transformation des Kantons voranzutreiben. Bereits in dieser Ausgabenbewilligung wurde aufgezeigt, dass zusätzlicher Finanzbedarf ab dem AFP 2024–2027 zur Unterstützung der neuen Organisation notwendig werde. Die Finanzkommission wurde laufend über das Projekt informiert, im AFP 2024–2027 ist der aktuelle Stand des Projekts integriert (Kapitel 3.4, S. 67-69). Ein umfassenderes Strategiecontrolling und –reporting ist gemäss Projektplanung im Aufbau und wird der Finanzkommission und dem Landrat zukünftig einen noch besseren Überblick der Digitalisierung im Kanton geben. Auch der Abschlussbericht zum Stand des Programms Digitale Verwaltung 2022 ([LRV 2023-326](#)) fördert den Austausch zwischen dem Regierungsrat und dem Landrat.

Die im AFP 2024–2027 eingestellten Stellen bauen auf der vom Landrat bewilligten Ausgabenbewilligung auf und resultieren aus der in der Zwischenzeit konkretisierten Aufbauorganisation.

Projekte werden erst nach Vorliegen der entsprechenden Ausgabenbewilligung (und des freigegebenen Projektauftrages) gestartet. Bei finanzrechtlich neuen (d. h. nicht gebundenen) einmaligen Ausgaben von mehr als 1 Million Franken sowie neuen jährlichen Ausgaben von mehr als 200'000 Franken, für Sach- und Betriebsmitteln und/oder Personal, wird zu diesem Zeitpunkt eine Landratsvorlage erarbeitet und dem LR zum Beschluss unterbreitet.

Die Annahme dieses Antrages hätte zur Folge, dass die angestrebten Bemühungen im Rahmen des Schwerpunkts Digitalisierung nicht wie geplant umgesetzt werden können. Einerseits widerspräche dies den kommunizierten Zielen des Kantons, andererseits fiele die kantonale Verwaltung auf diesem Gebiet weiter zurück. Die nötigen Basisdienstleistungen der Zentralen Informatik zur Unterstützung der Digitalisierung könnten nicht aufgebaut werden (Beschaffung, Systemverfügbarkeiten, Informations- und Datensicherheit, usw.). Weiter würden verschiedene Digitalisierungsvorhaben (z. B. elektronische Rechnungen, Digitalisierung Personalprozesse) nicht ermöglicht und das kantonale Datenmanagement gestoppt, womit u. a. der einheitliche und kantonsweite Einsatz eines Kundenportals gefährdet wäre. Letztlich würde dies zu einem Stopp der Digitalen Transformation im Kanton führen.

ZI Umsetzung BL digital+

Die von Landrat und RR getroffenen Beschlüsse zu «BL digital+» haben weitreichende Auswirkungen auf die Ausrichtung und den Leistungsauftrag der zentralen Informatik (ZI). ZI verbleibt als zentraler / unumgänglicher Produktionsfaktor für Digitalisierungsprojekte im Kanton BL limitierender Faktor für die Umsetzungsgeschwindigkeit von Digitalisierungsvorhaben. Die Entwicklung der Leistungsfähigkeit von ZI bestimmt damit die Geschwindigkeit der Umsetzung von Digitalisierungsvorhaben massgeblich mit. Gestützt auf die 10-Jahres Prognose und die mit dem Projekt «BL digital+» erarbeitete grobe Verteilung der darin aufgeführten Kapazitätsbedarfe benötigt die ZI, verteilt über die nächsten 4 Jahre 28 FTE für die Erstellung der notwendigen Leistungsfähigkeit der ZI und den erhöhten Leistungsbedarf in der ca. 10-jährigen Neuausrichtungsphase der zentralen Information (Ausbau zum Parallelbetrieb von Cloud-Services und in house Services). Die Stellen verteilen sich auf folgende Leistungserstellungsbereiche: Entwicklung / Pflege ICT-Teilstrategien / Vorgabedokumente, Entwicklung / Pflege Unternehmensarchitektur, Schulungsangebot Extern, Beschaffung Cloud-Services, Lösungsentwicklung für Vorhaben Dienststellen (Fachservices / Kompetenzteams in Dienststellen), Technische IT PL für Integrationsprojekte Dienststellen / Kompetenzteams, Lösungs- / Integrationsengineering, Lösungsentwicklung für Service-Entwicklung ICT Basis-Services / ICT Infrastruktur-Services, Product/Service-Management IT-Basis/IT-Infrastruktur-service, Technologie-Engineering IT-Basis/IT-Infrastruktur-service, Aufbau Kompetenzteam eIAM-Services BL, Aufbau Kompetenzteam Microsoft Cloud Services Leistungsteil ZI (Fachkompetenzteam + Grundbedarf ZI), Benutzermanagement SAP Plattformen, Information / Kommunikation / Veranstaltungs- und Community-Management ZI.

Kompetenzteam SAP/ERP

Das Projekt «BL digital+» sieht zur Behebung der aktuellen Schwachstellen u. a. eine Stärkung der personellen Ressourcen in den Fachbereichen vor (Schaffung von sog. Kompetenzteams). Die Finanzverwaltung (FIV) und das Personalamt (PA) sind in ihren Querschnittsfunktionen fachlich für die verwaltungsweiten Finanz- und Personalprozesse verantwortlich. Das Digitalisierungspotenzial sowie der Bedarf nach Ablösung bestehender Systeme ist sehr hoch. Da die heutige Organisation stark auf die Aufrechterhaltung der sich im Betrieb befindlichen Lösungen ausgerichtet ist, muss für eine rasche und wirkungsvolle weitere Digitalisierung der Prozesse ein Kompetenzteam SAP/ERP (Virtuelle Organisation; ZI, FIV und PA) aufgebaut werden. Bei der FIV sind dafür 2 neue Projektleitungsstellen (1 Stelle ab 01.01.2024 und eine weitere ab 01.01.2025) und beim PA 3 Projektleitungsstellen (2 Stellen per 01.01.2024 und eine weitere ab 01.01.2025) vorgesehen. Alle drei Teams sollen für die SAP-Applikationen im Rahmen der PPP-Organisation (Neukonzipierung im Hinblick auf die Neuausschreibung aufgelegt) dienststellenübergreifend und für die gesamte Verwaltung die Digitalisierung im SAP-Umfeld vorantreiben und den Betrieb sicherstellen.

Die Kantonsverfassung (KV; SGS 100) ermächtigt und verpflichtet den Regierungsrat, die kantonale Verwaltung im Rahmen von Verfassung und Gesetz zweckmässig zu organisieren (§ 73 in Verbindung mit § 76 KV). In Ausführung dessen regelt § 17 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz Basel-Landschaft (RVOG BL; SGS 140), dass der Regierungsrat für eine zweckmässige Verwaltungsorganisation mit effizienten Abläufen sorgt und die Leistungs- und Erneuerungsfähigkeit der Verwaltung fördert. Gemäss § 3 Informatikverordnung (SGS 140.51) setzen die kantonale Verwaltung und die Gerichte Informatik ein, um ihre Aufgaben durch Digitalisierung und Automation wirtschaftlich, effizient und effektiv zu bewältigen. § 5 Informatikverordnung ergänzt diese Regelung dahingehend, dass die Informatik und die durch sie unterstützten Geschäftsprozesse wo immer sinnvoll standardisiert werden. Die gesetzlichen Grundlagen sind gegeben, der Betrieb und die Weiterentwicklung des ERP-Systems (SAP) wird als gebundene Ausgaben eingestuft.

Kompetenzteam Datenmanagement (KT DM)

Im Rahmen des Projekts «BL digital+» wird im Amt für Statistik und Daten das «Kompetenzteam Datenmanagement» (KT DM) aufgebaut. Das KT DM umfasst das gesamte kantonale Stammdatenmanagement (Fachstelle Register), Open Government Data (Fach- und Koordinationsstelle OGD) und einen Bereich Datenmanagement allgemein. Insgesamt werden ab 1.1.2024 +2,8 FTE zusätzlich eingeplant (0,7 FTE für eine/n Datenarchitekt/in in der Rolle des KT-Leads, 0,8 FTE für den Bereich Data Science, 0,5 FTE in der Qualitätssicherung Stammdaten, 0,8 FTE im Bereich OGD). Ab 2026 wird eine zusätzliche wissenschaftliche Stelle (0,8 FTE) im Bereich Unternehmensstammdaten eingestellt. Das KT DM umfasst damit ab 2024 inkl. bereits bestehender Ressourcen 7,6 FTE und ab 2026 8,4 FTE. Aufgrund der folgenden Rechtsgrundlagen wird das Kompetenzteam Datenmanagement als gebundene Ausgaben eingestuft.

Die [Fachstelle Register](#) ist verantwortlich für die Führung des kantonalen Personenregisters (arbo) sowie des kantonalen Gebäude- und Wohnungsregisters (kGWR) gemäss Vorgaben des Bundes (Aufgabenbereich B im Leistungsauftrag 2024 des Amts für Daten und Statistik) und stützt ihre Tätigkeit auf folgende Rechtsgrundlagen:

- Anmeldungs- und Registergesetz (ARG, [SGS 111](#))
- Anmeldungs- und Registerverordnung (ARV, [SGS 111.11](#))
- Verordnung über das kantonale Gebäude- und Wohnungsregister (VkGWR, [SGS 111.12](#))

Die GIS-Fachstelle ist für den Betrieb und die Weiterentwicklung der kantonalen Geodateninfrastruktur verantwortlich. Zudem ist sie für die Leitung und Koordination im Bereich Geoinformation auf kantonaler Ebene zuständig und berät und unterstützt Dienststellen direktionsübergreifend.

- Kantonale Verordnung über Geoinformation, (KGeoIV, [SGS 211.58](#))
- Kantonale Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV, SGS 211.59)

Die kantonale Fach- und Koordinationsstelle Open Government Data (OGD) ist für das Führen und Aktualisieren des OGD-Katalogs zuständig, betreibt das zentrale OGD-Portal des Kantons, koordi-

niert die Datenaufbereitung bei den Dienststellen und berät diese bezüglich eines professionellen Datenmanagements und der entsprechenden Prozesse.

- RRB 2022-705 vom 3. Mai 2022 (Schaffung kantonale Fach- und Koordinationsstelle OGD)
- Kantonales Statistikgesetz (SGS 107)
- Kantonale Statistikverordnung (SGS 107.11)

Budgetantrag 2023-397_05 von Stefan Degen: Auch im Finanzplanjahr 2023 wird eine Tranche Finanzfehlbetrag abgetragen

Antrag

Direktion/Dienststelle: FKD, Finanzverwaltung (2102)

Art des Antrags: Budgetantrag zum Budget 2024

Beantragte Veränderung (in Franken):

Konto Budgetkredit	B 2024
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	+55'548'000

Ergänzungen des Regierungsrats bei Umsetzung des Antrags

Konto Budgetkredit	B 2024
38 Ausserordentlicher Aufwand	+55'548'000

Der Antrag lautet auf eine Erhöhung des Budgetkredits Sach- und übriger Betriebsaufwand. Gemäss Inhalt des Budgetantrags ist aber eine erhöhte Abtragung des Bilanzfehlbetrags gewünscht, was im Konto Ausserordentlicher Aufwand erfolgt. Bei einer Annahme dieses Budgetantrags würde folglich der ausserordentliche Aufwand erhöht werden. Dieses Konto ist kein Budgetkredit. Streng genommen ist der Budgetantrag 2023-397_05 daher nicht mit der Geschäftsordnung des Landrats (SGS 131.1, § 79) vereinbar.

Beurteilung des Regierungsrats

Antrag des Regierungsrates: Ablehnung

Begründung:

Der Kanton Basel-Landschaft hat per Ende 2022 bereits acht Jahrestanchen mehr abgetragen als bei einer linearen Abtragung notwendig wäre. Im AFP 2024–2027 ist für die Jahre 2025–2027 weiterhin die jährliche, lineare Abtragung des Bilanzfehlbetrags in der Höhe von 55,5 Millionen Franken geplant. Lediglich für das Budgetjahr wird von einem einmaligen Verzicht der Abtragung ausgegangen.

Durch dieses Vorgehen ist die Abtragung des Bilanzfehlbetrags weiterhin deutlich schneller möglich als gemäss einer linearen Abtragung notwendig wäre. Konkret beträgt der Bilanzfehlbetrag mit der aktuellen Planung per Ende 2027 noch 167 Millionen Franken. Bei einer durchgängig linearen Abtragung ab 2018 würde dieser Ende 2027 noch 555 Millionen Franken betragen.

Die finanzstrategischen Zielsetzungen des Regierungsrats beinhalten eine Stärkung des Eigenkapitals. Das Eigenkapital nimmt nur dann zu, wenn in der Erfolgsrechnung ein Überschuss resultiert. Gemäss Modellrechnung benötigt der Kanton einen nachhaltigen Überschuss in der Erfolgsrechnung von 60 Millionen Franken. Damit wird ein weiterer Schuldenaufbau verhindert und das Eigenkapital gestärkt. Eine Abtragung bei einem absehbaren Defizit ist buchhalterisch nicht zielführend. Die zusätzlichen Abtragungen in den letzten Jahren können hierbei als finanzpolitische Reserve gesehen werden, die das Budget entlasten und somit die Eigenkapitalreserve schützen.

Das Kostenwachstum im Budgetjahr ist primär auf exogene Faktoren zurückzuführen. Es handelt sich dabei gemäss aktuellem AFP 2024–2027 noch nicht um ein anhaltendes, strukturelles Defizit.

Der Verzicht auf die Abtragung ist somit als eine kurzfristige Massnahme zu verstehen und ist als solche durchaus sinnvoll. Aufgrund des finanziellen Ausblicks macht sich der Regierungsrat aber Gedanken zur Finanzstrategie 2025–2028 und analysiert die Kostentreiber.

Budgetantrag 2023-397_06 von Adil Koller (SP): Kaufkraft stärken - Prämienverbilligungen erhöhen

Antrag

Direktion/Dienststelle: FKD, Finanzverwaltung (2102)

Art des Antrags: Budgetantrag zum Budget 2024 und den Folgejahren

Beantragte Veränderung (in Franken):

Konto Budgetkredit	B 2024
36 Transferaufwand	+25'000'000

Ergänzungen des Regierungsrats bei Umsetzung des Antrags

Konto Budgetkredit	F 2025	F 2026	F 2027
36 Transferaufwand	+25'000'000	+25'000'000	+25'000'000

Aus dem Budgetantrag geht eine jährlich wiederkehrende Erhöhung des Transferaufwands hervor.

Beurteilung des Regierungsrats

Antrag des Regierungsrates: Ablehnung

Begründung:

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) hat am 26. September 2023 die Krankenkassenprämien für das Jahr 2024 veröffentlicht. Gesamtschweizerisch wird die mittlere Monatsprämie über alle Altersklassen hinweg um 8,7 Prozent auf 359.50 Franken ansteigen. Im Kanton Basel-Landschaft steigt die mittlere Prämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung für Erwachsene um 7,9 Prozent, für junge Erwachsene um 7,2 Prozent und für Kinder um 7,3 Prozent an.

Um diesen Prämienanstieg für die IPV-Bezügerinnen und IPV-Bezüger vollständig auszugleichen, beabsichtigt der Regierungsrat eine Erhöhung der monatlichen Richtprämien für Erwachsene um 35 Franken, für junge Erwachsene um 22 Franken und für Kinder um 9 Franken zu beschliessen (Anpassung der Prämienverbilligungsverordnung, [SGS 362.12](#)), siehe Antrag Nr. 2 des Regierungsrats in Kapitel 3.

Von 2019 bis 2023 werden die Krankenkassenprämien der EL-Bezügerinnen und EL-Bezüger von 72,9 Millionen Franken auf voraussichtlich 79,0 Millionen Franken (+ 1,67% p.a.) ansteigen. Die FKD erkennt aktuell keine Anzeichen, dass die Krankenkassenprämien in Zukunft sinken werden. Aus Vorsichtsgründen ist daher in den Planjahren 2025 bis 2027 auch ein Kostenanstieg für die Finanzierung der Krankenkassenprämien für EL-Bezügerinnen und EL-Bezüger von 1,4 Millionen Franken p.a. miteingerechnet.

AFP-Antrag 2023-397_07 von Saskia Schenker (FDP): Wiederaufnahme Einkommenssteuerreform und Vermögenssteuerreform II

Antrag

Direktion/ Dienststelle: FKD, Kantonale Steuern (2107)

Elemente des AFP: Erfolgsrechnung

Zeitraum: 2025–2027

Beantragte Veränderung (in Franken):

Kontogruppe	F 2025	F 2026	F 2027
40 Fiskalertrag	N/A	N/A	N/A

Der Antrag lautet auf «Wiederaufnahme Einkommenssteuerreform und Vermögenssteuerreform II» ohne explizit genanntem Betrag in Franken.

Ergänzungen des Regierungsrats bei Umsetzung des Antrags

Keine Ergänzungen.

Beurteilung des Regierungsrats

Antrag des Regierungsrates: Ablehnung

Begründung:

Der AFP 2024–2027 widerspiegelt die aktuelle Aufgaben- und Finanzplanung des Regierungsrats unter Berücksichtigung der vorhandenen Beschlüsse (z. B. durch den Landrat, das Volk oder den Bund). Grundsätzlich gilt für den kantonalen AFP:

- Die Beschlüsse des Landrats und des Volks sind stets im AFP berücksichtigt. Gleiches gilt für Beschlüsse des Bundes, die Einfluss auf die Finanzen des Kantons Basel-Landschaft haben.
- Vom Regierungsrat überwiesene Landratsvorlagen, die noch nicht vom Landrat behandelt wurden, sind gemäss Anträgen des Regierungsrats im AFP berücksichtigt.
- Vom Regierungsrat in die Vernehmlassung gegebene Landratsvorlagen sind im AFP berücksichtigt.

Über die Aufnahme von Vorhaben, die absehbar sind, zu denen aber noch keine Landratsvorlage vorliegt, kann der Regierungsrat entscheiden. Das hat der Regierungsrat zum Beispiel bei der Vermögenssteuerreform I getan, indem er in den damaligen AFP einen Betrag als Platzhalter in der Planung berücksichtigt hat. Gemäss aktueller Praxis nimmt der Regierungsrat diese Möglichkeit nicht mehr wahr, da Vorhaben mit unklarer Eintrittswahrscheinlichkeit und noch ungewissen Auswirkungen (Zeitpunkt und Betrag) die finanzielle Steuerung des Kantons erschweren.

Unabhängig davon wird an der Einkommenssteuerrevision 2025 gearbeitet und diese vorbereitet. Im Kapitel zur Mittelfristplanung in der Landratsvorlage zum AFP 2024–2027 ist die Revision enthalten (siehe Seite 40).

Budgetantrag 2023-397_08 von Saskia Schenker (FDP): Reduktion Personalaufwand VGD auf Niveau Budget 2023, wo für Erhöhung keine Rechtsgrundlage, kein Budgetkredit, keine LR-Vorlage vorliegt.

Antrag

Direktion/Dienststelle: Dienststellen der VGD

Art des Antrags: Budgetantrag zum Budget 2024 und zu den Folgejahren

Beantragte Veränderung:

Konto Budgetkredit	B 2024
30 Personalaufwand	-150'000
46 Transferertrag	0
Saldoveränderung netto	-150'000

Der Antrag lautet auf «Reduktion Personalaufwand VGD auf Niveau Budget 2023, wo für Erhöhung keine Rechtsgrundlage, kein Budgetkredit und keine LR-Vorlage mit Ausgabenbewilligung vorliegt.» ohne explizit genanntem Betrag in Franken. Es wird einzig darauf hingewiesen, dass das «Konto 30 Personalaufwand keine Erhöhung um 0,6 FTE befristete Stelle und 0,9 FTE nicht befristete Stelle aufgrund fehlender Rechtsgrundlage, Budgetkredit, LR-Vorlage» beinhalten darf. Die Umsetzung dieses Antrags würde den Saldo netto um 150'000 Franken verbessern.

Ergänzungen des Regierungsrats bei Umsetzung des Antrags

Konto Budgetkredit	F 2025	F 2026	F 2027
30 Personalaufwand	-150'000	-150'000	-150'000
46 Transferertrag	0	0	0
Saldoveränderung netto	-150'000	-150'000	-150'000

Stellen	B 2024	F 2025	F 2026	F 2027
Unbefristete Stellen	-0.4	-1.0	-1.0	-1.0
befristete Stellen	-0.6	0	0	0

Aus dem Budgetantrag geht eine jährlich wiederkehrende Senkung des Personalaufwands hervor.

Beurteilung des Regierungsrats

Antrag des Regierungsrates: Ablehnung

Begründung:

Die übergeordnete Begründung zu den Budgetanträgen zur Reduktion des Personalaufwands ist im Budgetantrag 2023-397_03 erfasst. Die Begründung an dieser Stelle bezieht sich ausschliesslich auf die beantragte Reduktion des Personalaufwands in der VGD.

Reduktion unbefristete Stellen um 0,9 FTE:

Bei den unbefristeten Stellen beträgt die Zunahme vom Budget 2023 auf das Budget 2024 7,8 FTE. Diese setzt sich aus verschiedenen Veränderungen in diversen Dienststellen der VGD zusammen. Wie sich die von der Antragsstellerin geforderte Reduktion von 0,9 FTE herleitet, konnte auch nach Rückfrage bei der Antragsstellerin nicht eruiert werden. Eine einzelne Position mit einer Erhöhung um 0,9 FTE gibt es nicht. Hingegen sind in der Berichterstattung der Dienststellen der VGD sämtliche Aufstockungen jeweils einzeln ausgewiesen und begründet. Für

sämtliche zusätzlichen Ausgaben bzw. Aufstockungen liegen auch die notwendigen Rechtsgrundlagen vor.

Zur Erfüllung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung von Vorgaben aus dem Pflegeartikel 117b der Bundesverfassung sieht das Amt für Gesundheit eine unbefristete Stellenaufstockung um 1,0 FTE vor. Im Zusammenhang mit den notwendigen Massnahmen wird der Regierungsrat dem Landrat im 2024 eine entsprechende Vorlage unterbreiten, darin inbegriffen sind – falls notwendig – auch die Ausgaben für die 1,0 FTE. Zum jetzigen Zeitpunkt ist noch unklar, ob die Vorgaben des Bundesgesetz so offen formuliert sind, dass dem Landrat für die 1,0 FTE eine Ausgabenbewilligung vorgelegt werden muss, oder ob die Ausgabe als gebunden gelten müssen. Die Ausgabe für die 1,0 FTE könnte aus dem AFP 2024–2027 bis zur Bewilligung der Massnahmen gestrichen werden. Allerdings werden die personellen Ressourcen bereits im ersten Halbjahr 2024 benötigt, um die Arbeiten der bikantonalen Projektorganisation im Hinblick auf die Umsetzung des Pflegeartikels voranzutreiben und dem Landrat die besagte Landratsvorlage unterbreiten zu können.

Reduktion der befristeten Stellen um 0,6 FTE:

Die geforderte Reduktion bei den befristeten Stellen von 0,6 FTE entspricht dem Total der Zunahme der befristeten Stellen der VGD von 2024 gegenüber dem Budget 2023. Hierbei handelt es sich um direktionsinterne Verschiebungen zwischen verschiedenen Stellenplankategorien ohne Auswirkungen auf den Personalaufwand der VGD: Das KIGA BL hat dem Generalsekretariat VGD zur Bewältigung von Arbeiten, die aufgrund einer Langzeitabsenz nicht abgearbeitet werden konnten bzw. liegen geblieben sind, im HR-Bereich temporär – d. h. für das Jahr 2024 – 0,8 FTE ausgeliehen. Dies ist im AFP 2024–2027 mit einer Reduktion von 0,8 FTE bei den unbefristeten Stellen im KIGA BL (P2201) und einer Erhöhung im Generalsekretariat (P2200) um 0,8 FTE bei den befristeten Stellen abgebildet.

Würde auf die Erhöhung der befristeten Stellen verzichtet, so müssten im Gegenzug die unbefristeten Stellen im KIGA BL entsprechend erhöht werden. Durch den Verzicht der Erhöhung um 0,6 FTE bei den befristeten Stellen lässt sich also weder eine Reduktion des Personalaufwands noch eine Reduktion des Stellenplans der VGD erzielen.

Budgetantrag 2023-397_09 von Béatrix von Sury (Ackermann, Agostini, Doka, Dinkel, Eichenberger, Grasarevic, Hänggi, Ineichen, Rigo, Weibel, Wicker): Aufstockung der Waldmittel - 1

Antrag

Direktion/Dienststelle: VGD, Amt für Wald (2205)

Art des Antrags: Budgetantrag zum Budget 2024 und zu den Folgejahren

Beantragte Veränderung (in Franken):

Konto Budgetkredit	B 2024
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	+400'000

Ergänzungen des Regierungsrats bei Umsetzung des Antrags

Konto Budgetkredit	F 2025	F 2026	F 2027
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	+400'000	+400'000	+400'000

Aus dem Budgetantrag geht eine jährlich wiederkehrende Erhöhung des Sach- und übriger Betriebsaufwand hervor.

Beurteilung des Regierungsrats

Antrag des Regierungsrates: Ablehnung

Begründung:

Im AFP 2024–2027 des Amtes für Wald beider Basel (Profitcenter 2205) bzw. in der notwendigen Ausgabenbewilligung sind folgende Beträge für Dienstleistungen Dritter im Zusammenhang mit Waldpflege im Klimawandel eingestellt.

Aufgabenfelder (Innenauftrag)	R 2022	2024	2025	2026	2027
Grundlagen (Sachaufwand) - Beteiligung an Forschungsvorhaben z.B. Buchengenetik - Nachführung pflanzensoziol. Grundlagen - Waldbrandgefährungskarte	141'831	75'000	75'000	75'000	75'000
Wissensvermittlung (Sachaufwand) - Aus- und Weiterbildung Waldfachleute - Erfahrungsaustausch - Angebot Waldpädagogik z.B. Waldklimawochen - Massnahmen Öffentlichkeitsarbeit	73'440	100'000	100'000	100'000	100'000
Vermehrungsgut (Sachaufwand) - Betrieb Testflächen WSL und IAP - Beschaffung Vermehrungsgut - Machbarkeitsstudie «Baumschule BL»	72'735	60'000	60'000	60'000	60'000
Monitoring / Wirksamkeit (Sachaufwand) Aufbau- und Betrieb Weiserflächennetz	5'385	60'000	60'000	60'000	60'000
Total	293'391	295'000	295'000	295'000	295'000

Damit wird nach Einschätzung des Regierungsrates dem im Budgetantrag 2023/397_09 aufgeführten Anliegen, den betroffenen Waldeigentümern Massnahmen und Wissen zur Bewältigung des Klimawandels zur Verfügung zu stellen, inhaltlich gut entsprochen.

Im Rahmen des Budgetprozesses für den AFP 2024–2027 hat die VGD (Amt für Wald beider Basel) ein Faktenblatt für die «Waldpflege im Klimawandel» vorgelegt. Dieses sah einerseits eine Zusammenlegung der Jungwaldpflege mit dem «Programm Waldpflege im Klimawandel» vor. Zum anderen wurden darin insbesondere für die Stärkung der Bildung für alle Waldfachleute, für mehr Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierungsmassnahmen zugunsten aller Bevölkerungsgruppen zusätzliche 1,5 Stellen und Finanzmittel für Dienstleistungen Dritter im Umfang von 0,41 bis 0,59 Millionen Franken jährlich beantragt. Im Zuge des Budget- und Finanzplanungsprozesses und unter dem Aspekt der sich verschlechternden kantonalen Finanzlage hat der Regierungsrat entschieden, auf die Massnahmen zu verzichten und für «Waldpflege im Klimawandel» im Vergleich zum AFP 2023–2026 keine zusätzlichen Mittel zu bewilligen.

Seit der Beurteilung und dem Entscheid des Regierungsrates hat sich an der Ausgangslage wenig verändert. Der Regierungsrat ist sich der Herausforderungen für den Wald und das Waldeigentum aufgrund des Klimawandels sehr bewusst. Die aktuelle Entwicklung der Finanzlage lässt aber kaum Spielraum und erfordert vielmehr einen priorisierten Umgang mit den zur Verfügung stehenden Mitteln. Das gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Schaffung neuer Stellen und dem Leistungseinkauf bei Dritten.

Der Regierungsrat verweist in diesem Zusammenhang auf die Umsetzung des Leitbilds für den Wald in den beiden Basel. Dort sind Projekte in Arbeit, die unter anderem die Aufgabenteilung zwischen Waldeigentum, Einwohnergemeinden und Kanton und damit die Finanzierung der öffentlichen Waldleistungen betreffen.

Sollten im Laufe der nächsten Jahre aufgrund der Projektergebnisse, wegen zusätzlichen Extremereignissen oder auch Vorgaben durch den Bund weitere Massnahmen und Mittel für die Waldpflege notwendig sein, wird der Regierungsrat zu gegebener Zeit darüber entscheiden.

Budgetantrag 2023-397_10 von Béatrix von Sury (Ackermann, Agostini, Doka, Dinkel, Eichenberger, Hänggi, Rigo, Weibel, Wicker): Aufstockung der Waldmittel - 2

Antrag

Direktion/Dienststelle: VGD, Amt für Wald (2205)

Art des Antrags: Budgetantrag zum Budget 2024 und zu den Folgejahren

Beantragte Veränderung (in Franken):

Konto Budgetkredit	B 2024
36 Transferaufwand	+1'100'000

Ergänzungen des Regierungsrats bei Umsetzung des Antrags

Konto Budgetkredit	<i>F 2025</i>	<i>F 2026</i>	<i>F 2027</i>
36 Transferaufwand	+1'100'000	+1'100'000	+1'100'000

Aus dem Budgetantrag geht eine jährlich wiederkehrende Erhöhung des Transferaufwands hervor.

Beurteilung des Regierungsrats

Antrag des Regierungsrates: Ablehnung

Begründung:

Im AFP 2024–2027 des Amtes für Wald beider Basel (Profitcenter 2205) sind folgende Beiträge (36 Transferaufwand) für Wald-Pflegemassnahmen eingestellt:

Aufgabenfelder (Innenauftrag)	R 2022	2024	2025	2026	2027
IA 500190 Jungwaldpflege & Wiederherstellung (Daueraufgabe)	1'138'665	1'430'700	1'430'000	1'430'000	1'430'000
IA 500189 Schutzwaldpflege und –bauten (Daueraufgabe)	1'133'404	820'000	820'000	820'000	820'000
Programm Waldpflege im Klimawandel (Ausgabenbewilligung derzeit in VGK) - Stabilitätspflege - Verjüngungspflege (Förderung Samenbäume) - Wiederherstellung nach Schadenereignissen	607'518	700'000	700'000	700'000	700'000

Im Laufe der letzten 4 Jahre wurden die Mittel für die Wiederherstellung kontinuierlich angehoben auf den Stand von 1,43 Millionen Franken ab 2024. Dazu kamen in den vergangenen vier Jahren aufgrund des Budgetantrags 2019/530_04 (Waldmillion) weitere Transfermittel im Umfang von jährlich 700'000 Franken für Waldpflege im Klimawandel.

Im Rahmen des Budgetprozesses für den AFP 2024–2027 hat die VGD (Amt für Wald beider Basel) ein Faktenblatt für die «Waldpflege im Klimawandel» vorgelegt. Dieses sah einerseits eine Zusammenlegung von Jungwaldpflege mit dem «Programm Waldpflege im Klimawandel» vor. Zum anderen wurden darin aufgrund der erarbeiteten Waldbaustrategie und einer Herleitung des zu erwartenden Pflegeflächenbedarfs eine Aufstockung der Waldpflegebeiträge um brutto 1,6 Millionen Franken (1,17 Millionen Transferbeiträge) und 1,5 Stellen (Monitoring, Waldbildung) beantragt.

Im Zuge des Budget- und Finanzplanungsprozesses und unter dem Aspekt der sich verschlechternden kantonalen Finanzlage hat der Regierungsrat entschieden, auf die Massnahme zu verzichten und für «Waldpflege im Klimawandel» im Vergleich zum AFP 2023–2026 keine zusätzlichen Mittel zu bewilligen.

Seit der Beurteilung und dem Entscheid des Regierungsrates hat sich an der Ausgangslage wenig verändert. Die aktuelle Entwicklung der Finanzlage lässt kaum Spielraum und erfordert vielmehr einen priorisierten Umgang mit den zur Verfügung stehenden Mittel. Das gilt auch für den Bereich der als Finanzhilfen definierten Beiträge für die Jungwaldpflege und die Waldpflege im Klimawandel. Hingegen ist der Regierungsrat davon überzeugt, dass die bestehenden, offen definierten Programme genügend Spielraum für die allenfalls notwendigen Anpassungen der Beitragstatbestände zulassen.

Sollten im Laufe der nächsten Jahre aufgrund von Extremereignissen weitere Massnahmen und Mittel für die Waldpflege notwendig sein, wird der Regierungsrat, so wie er dies in der Vergangenheit insbesondere mit den Schutzwaldpflegebeiträgen (Abgeltung) getan hat, zu gegebener Zeit darüber entscheiden.

Budgetantrag 2023-397_11 von Simone Abt (SP): Erhöhung des Betrags für Palliative Care um CH 15'000

Antrag

Direktion/Dienststelle: VGD, Amt für Gesundheit (2214)

Art des Antrags: Budgetantrag zum Budget 2024 und zu den Folgejahren

Beantragte Veränderung (in Franken):

Konto Budgetkredit	B 2024
36 Transferaufwand	+15'000

Ergänzungen des Regierungsrats bei Umsetzung des Antrags

Konto Budgetkredit	F 2025	F 2026	F 2027
36 Transferaufwand	+15'000	+15'000	+15'000

Aus dem Budgetantrag geht eine jährlich wiederkehrende Erhöhung des Transferaufwands hervor.

Beurteilung des Regierungsrats

Antrag des Regierungsrates: Ablehnung

Begründung:

Da kein Staatsvertrag mit dem Kanton Basel-Stadt zur gemeinsamen Umsetzung der Palliative Care Strategie besteht, gibt es zwar eine gemeinsame Koordinationskonferenz beider Kantone; bei der Vergabe der Leistungsvereinbarungen sind die Kantone hingegen frei, welche Umsetzungspartner sie wählen und wie die Höhe der Abgeltung ausgestaltet wird.

Im Zuge des Budget- und Finanzplanungsprozesses und unter dem Aspekt der sich verschlechternden kantonalen Finanzlage hat der Regierungsrat entschieden, im Bereich Palliative Care die Abgeltung der Aufwendungen in der Palliativ-Info- und Beratungsstelle des Hospiz im Park Arlesheim um jährlich 35'000 Franken zu erhöhen, den bisherigen Umfang der Leistungsvereinbarung zur Sensibilisierungsarbeit durch den Verein palliative BS/BL jedoch beizubehalten und damit auf die Mitfinanzierung einer jährlichen «Palliativ-Woche» zu verzichten.

Seit der Beurteilung und dem Entscheid des Regierungsrates hat sich an der Ausgangslage wenig verändert. Die aktuelle Entwicklung der Finanzlage lässt kaum Spielraum, sondern erfordert vielmehr einen priorisierten Umgang mit den zur Verfügung stehenden Mitteln.

Budgetantrag 2023-397_12 von Stefan Degen (FDP): Reduktion Personalaufwand BUD auf Niveau Budget 2023, wo für Erhöhung keine Rechtsgrundlage, kein Budgetkredit, keine LR-Vorlage vorliegt.

Antrag

Direktion/Dienststelle: Dienststellen der BUD

Art des Antrags: Budgetantrag zum Budget 2024 und zu den Folgejahren

Beantragte Veränderung:

Konto Budgetkredit	B 2024
30 Personalaufwand	-130'000

Der Antrag lautet auf «Reduktion Personalaufwand BUD auf Niveau Budget 2023, wo für Erhöhung keine Rechtsgrundlage, kein Budgetkredit und keine LR-Vorlage mit Ausgabenbewilligung vorliegt.». Ein expliziter Frankenbetrag wird dabei nicht genannt. Es wird einzig darauf hingewiesen, dass das «Konto 30 Personalaufwand keine Erhöhung um 1,9 Stellen für Bereiche Projekt- & Baumanagement, Altlastensanierung und befristete Stelle im Arbeitsfeld der erneuerbaren Energien» beinhalten darf. Die nachfolgende Stellungnahme betreffend Ablehnung des Antrags bezieht sich ausschliesslich auf die angesprochenen Stellen.

Die Umsetzung dieses Antrags würde den Saldo netto um 130'000 Franken verbessern.

Ergänzungen des Regierungsrats bei Umsetzung des Antrags

Konto Budgetkredit	F 2025	F 2026	F 2027
30 Personalaufwand	-130'000	-130'000	-130'000

Stellen	B 2024	F 2025	F 2026	F 2027
Unbefristete Stellen	-1,0	-1,0	-1,0	-1,0

Aus dem Budgetantrag geht eine jährlich wiederkehrende Senkung des Personalaufwands hervor.

Beurteilung des Regierungsrats

Antrag des Regierungsrates: Ablehnung

Begründung:

Die übergeordnete Begründung zu den Budgetanträgen zur Reduktion des Personalaufwands ist im Budgetantrag 2023-397_03 erfasst. Die Begründung an dieser Stelle bezieht sich ausschliesslich auf die beantragte Reduktion des Personalaufwands in der BUD.

Befristete Stelle im Arbeitsfeld der erneuerbaren Energien

Bei den beantragten Stellen im AUE Energiebereich handelt es sich um die Umwandlung von 3 bis Ende 2025 befristeten in unbefristete Stellen. Basis ist die vom Landrat beschlossene, aktuelle Ausgabenbewilligung. Diese endet zwar 2025, jedoch muss der Vollzug des Förderprogramms auch dann, wenn der Landrat keine neue Ausgabenbewilligung beschliessen sollte, über mindestens 3 bis maximal 5 Jahre über 2025 hinaus gewährleistet werden. Dies, da gemäss Förderverordnung die Gesuchstellenden nach einer Beitragszusicherung 3 bis maximal 5 Jahre Zeit haben, um die geförderten Massnahmen umzusetzen. Die Bearbeitung dieser Gesuche und die damit verbundenen, eingegebenen Stellen können mit Blick auf die Thematik der Unzulässigkeit von Kettenverträgen nicht ein weiteres Mal befristet ausgestellt werden.

Aus den genannten Gründen wurde die Umwandlung in unbefristete Stellen im laufenden AFP-Prozess beantragt. Rechtsgrundlage hierfür bilden § 35 EnG BL, Art. 108 Abs. 1 CO₂-Verordnung sowie der genannte LRB vom 30. Januar 2020 zur LRV 2019-457.

Der Vollständigkeit halber sei überdies der Hinweis erlaubt, dass die genannte Umwandlung von drei Stellen in den nächsten beiden Jahren saldoneutral ist. Grundsätzlich erhält der Kanton für die Abwicklung des Förderprogramms eine Vollzugskostenpauschale, welche die Personalkosten für den Vollzug über alle Jahre bei weitem deckt.

Projektleiter in der Fachstelle Altlasten und Schadstoffe

Die beantragte Stelle des zweiten Projektleiters in der Fachstelle Altlasten und Schadstoffe basiert auf verschiedenen Rechtsgrundlagen, wobei zwischen zwei verschiedenen grundsätzlichen Sachverhalten zu unterscheiden ist:

1. *Betreffend Sanierungsaufgaben/-projekten, bei welchen der Verursacher nicht mehr belangt werden kann, sind folgende Rechtsgrundlagen einschlägig:*
 - USG, Art. 32, Alinéa 2: Kann der Inhaber nicht ermittelt werden oder kann er die Pflicht nach Absatz 1 wegen Zahlungsunfähigkeit nicht erfüllen, so tragen die Kantone die Kosten der Entsorgung
 - USG, Art. 32d, Alinéa 3: Das zuständige Gemeinwesen trägt den Kostenanteil der Verursacher, die nicht ermittelt werden können oder zahlungsunfähig sind.
 - AltIV, Art. 9 Abs. 2 lit b in Verbindung mit Art. 15 Abs. 4: Einstufung des Standortes Rheinlehne durch das AUE am 6. Juni 2013 als «dringlich sanierungsbedürftig».

Altlastensanierungsprojekte müssen hinsichtlich Controlling und Organigramm sowohl diesen Rechtsgrundlagen als auch den entsprechenden Vorgaben des Bundes entsprechen. Das gilt etwa für den Altlastensanierungsfall «Rheinlehne», einer der grössten in der ganzen Schweiz: Die im Controlling-Konzept 1 und der Kooperationsvereinbarung definierte Projektorganisation (mit dem vom Kooperationsgremium mit der Sanierung beauftragten HBA) berücksichtigt das Prinzip der Vermeidung von Interessenkonflikten gemäss den Vorgaben des Bundes: Einführung einer Trennung der Zuständigkeiten durch eine Vertretung verschiedener Dienststellen oder Abteilungen der kantonalen Verwaltung.

2. *Betreffend Sanierungsaufgaben/-projekten, bei welchen der Kanton als Grundeigentümer die Rolle des Realleistungspflichtigen hat, sind folgende Rechtsgrundlagen einschlägig:*
 - USG BL, Artikel 56a:
 - o ¹Der Regierungsrat ist beauftragt, im Rahmen der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes eine unverzügliche und nachhaltige Lösung des Altlastenproblems bei den Muttenzer Deponien Feldreben, Rothausstrasse und Margelacker herbeizuführen.
 - o ² Die bereits initialisierten Verhandlungen mit der Basler Chemisch-Pharmazeutische Industrie sind beförderlich zum Abschluss zu bringen.
 - ➔ Dies ist mit dem Abschluss der Kooperationsvereinbarung III geschehen, nun muss saniert werden.

Der Ablagerungsstandort Nr. 2770910008 «Deponie Feldreben» in Muttenz wurde durch das Amt für Umweltschutz und Energie (AUE) als zuständige Aufsichtsbehörde im September 2008 gemäss Art. 9 Abs. 2 lit. b AltIV als «belastet, sanierungsbedürftig» beurteilt.

Die dem Kanton anfallenden Kosten als Eigentümer wurden im HBA, bestehend aus Rückstellungen von CHF 10 Mio. gestützt auf § 56 Abs. 4 FHG sowie CHF 20 Mio. aus der Wertberichtigung der Parzelle Nr. 554 zurückgestellt.

Zusammenfassend ist betreffend die beantragte Stelle des zweiten Projektleiters «Altlasten und Schadstoffe» festzuhalten, dass diese auf den genannten Rechtsgrundlagen basiert und entsprechend begründet ist. Weiter ist anzufügen, dass das HBA seine jeweilige Rolle in den Projektorganisationen der grossen Altlastensanierungen nicht freiwillig wählt, sondern ihm diese durch die respektiven Vorgaben des Bundes (welche wiederum auf den genannten

Rechtsgrundlagen basieren) zugewiesen wird. Um die Aufgaben wahrnehmen zu können ist die BUD respektive das Hochbauamt auf die zusätzliche Stelle angewiesen. Eine Nichtbewilligung hätte zur Folge, dass die seitens Bund vorgegebene Rolle im Projekt nicht wahrgenommen werden kann und u.a. die vom Bund in Aussicht gestellten VASA-Gelder nicht fliessen würden.

Planungs- und Baubegleitendes Facility Management pbFM

Die Rechtsgrundlagen für die Stelle Planungs- und Baubegleitendes Facility Management pbFM finden sich im FHG, der Dienstordnung der BUD und in der Klimastrategie von Bund und Kanton: Die 2021 vom Bundesrat verabschiedete, langfristige Klimastrategie der Schweiz konkretisiert die Absicht, ab dem Jahr 2050 unter dem Strich keine Treibhausgasemissionen mehr zu verursachen (Netto-Null-Ziel). Der Bund hat daher den Standard Nachhaltiges Bauen Schweiz (SNBS) – vorerst für den Hochbau – geschaffen, einer Orientierungshilfe für Bauherrschaften und Investoren. Der Bund wendet den SNBS bei eigenen grossen Bauvorhaben bereits weitgehend an. Seit 2016 ist auch eine SNBS-Zertifizierung von Bauwerken möglich. Der SNBS bewertet Bauwerke anhand von 44 Kriterien. Da 80 % der Lebenszykluskosten in der Nutzungsphase entstehen und der grösste Einfluss in der Entstehungsphase genommen werden kann, ist für die aufwendige Dokumentationserstellung zur Zertifizierung der Bauten ein Fachstellenverantwortlicher für Planung- und baubegleitendes FM seitens Hochbauamt von elementarer Wichtigkeit (vgl. Homepage Bundesamt für Umwelt BAFU).

FHG: § 65

Bau- und Umweltschutzdirektion

- 1 Die Bau- und Umweltschutzdirektion erarbeitet das Investitionsprogramm.
- 2 Sie ist verantwortlich für die Bewirtschaftung der Immobilien im Finanz- und Verwaltungsvermögen.

SGS 144.12 - Dienstordnung der Bau- und Umweltschutzdirektion vom 11.06.2013, in Kraft seit: 01.07.2013. Dabei die §22 Aufgaben HBA Abs 1 und 4

§ 22

Aufgaben des Hochbauamts

- 1 Das Hochbauamt betreut alle Objekte im Verwaltungs-, Finanz- und Treuhandvermögen des Kantons sowie die kantonalen Einmietungen. Es ist verantwortlich für den Kauf und Verkauf von kantonalen Grundstücken sowie die Planung und Erstellung öffentlicher Hochbauten in seinem Zuständigkeitsbereich. Es ist zuständig für die Planung, Durchführung und Überwachung des baulichen und betrieblichen Gebäudeunterhalts einschliesslich Instandhaltung, Reinigung, Ver- und Entsorgung sowie der Immobilienverwaltung inklusive Miet-, Pacht- und Baurechtswesen. Überdies begleitet das Hochbauamt ausgewählte Altlastensanierungsprojekte im Sinne einer Bauherrenvertretung, bei denen der Kanton Basel-Landschaft hohe Ausfallkosten zu tragen hat.
- 4 Das Objekt- und Immobilienmanagement (OIM) besorgt die Immobilienverwaltung und -bewirtschaftung des gesamten Immobilienbestandes des Kantons und ist für die Planung, Durchführung und Überwachung der baulichen, technischen und betrieblichen Gebäudebewirtschaftung inklusive Instandhaltung, Möblierung, Reinigung, Ver- und Entsorgung verantwortlich.

Aus den genannten Gründen beantragt der Regierungsrat die Ablehnung des Budgetantrags.

Budgetantrag 2023-397_13 von Alain Bai (FDP): Reduktion Personalaufwand SID auf Niveau Budget 2023, wo für Erhöhung keine Rechtsgrundlage, kein Budgetkredit, keine LR-Vorlage vorliegt.

Antrag

Direktion/Dienststelle: Dienststellen der SID

Art des Antrags: Budgetantrag zum Budget 2024 und zu den Folgejahren

Beantragte Veränderung:

Konto Budgetkredit	B 2024
30 Personalaufwand	-3'621'006

Der Antrag lautet auf «Reduktion Personalaufwand SID auf Niveau Budget 2023, wo für Erhöhung keine Rechtsgrundlage, kein Budgetkredit und keine LR-Vorlage mit Ausgabenbewilligung vorliegt.» ohne explizit genanntem Betrag in Franken. Es wird einzig darauf hingewiesen, dass «Keine Erhöhung um 28 Stellen Polizei und 8,2 befristete Stellen» beinhalten darf. Die Umsetzung dieses Antrags würde den Saldo netto um 3'621'006 Franken verbessern.

Ergänzungen des Regierungsrats bei Umsetzung des Antrags

Konto Budgetkredit	<i>F 2024</i>	<i>F 2025</i>	<i>F 2026</i>
30 Personalaufwand	-3'469'446	-3'307'882	-3'307'881

Stellen	B 2024	F 2025*	F 2026*	F 2027*
Unbefristete Stellen Polizei	-18,6	-18,6	-18,6	-18,6
Befristete Stellen	-8,2			
Fluktuationsgewinn Polizei	-6,0	-6,0	-6,0	-6,0

* Vergl. mit Budget 2023

Aus dem Budgetantrag geht eine jährlich wiederkehrende Senkung des Personalaufwands hervor.

Beurteilung des Regierungsrats

Antrag des Regierungsrates: Ablehnung

Begründung:

Die übergeordnete Begründung zu den Budgetanträgen zur Reduktion des Personalaufwands ist im Budgetantrag 2023-397_03 erfasst. Die Begründung an dieser Stelle bezieht sich ausschliesslich auf die beantragte Reduktion des Personalaufwands in der SID.

Die 28 Stellen der Polizei setzen sich folgendermassen zusammen:

Zusätzliche unbefristete Stellen	13,6
Transfer unbefristete Stellen von der STAWA zur Polizei	5,0
befristete Stellen	3,5
Reduktion Fluktuationsgewinn	6,0
Total Stellenzunahme der Polizei	28,0

Die 8.2 befristeten Stellen bei der SID setzen sich folgendermassen zusammen:

GS	Abbau befr. IT-Stelle	-0,3
	Sachbearbeitung Passbüro	+1,0
AJV	Umwandlung von Ausbildungsstelle zu befr. Stelle	+1,0
ZRV	Verfahrensleiter (Änderung SchKG)	+8,3
	Erbschaftsamt	+1,3
POL	Aspiranten	+2,0
	befr. Stellen für Aufbau Wirtschaftskriminalität (Vorjahres-AFP)	+1,5
AFMB	Wachsende ausl. Wohnbevölkerung	+2,0
AMB	Abbau Strommangellage	-7,6
MFK	Abbau Umschreibung blaue Führerausweise	-1,0
Total Veränderung bei den befr. Stellen		8,2

In diesen Aufstellungen ist ersichtlich, dass in den 28,0 Stellen der Polizei bereits 3,5 befristete Stellen der SID enthalten sind (2 Aspiratenstellen und 1,5 FTE Wirtschaftskriminalität). Zudem ist in den Stellen der Polizei ein Transfer von 5,0 Stellen von der Staatsanwaltschaft zur Polizei enthalten, welcher aus Kantonssicht saldoneutral ist. Bei den Stellen der Polizei ist zudem eine Reduktion des im letzten AFP gebildeten Fluktuationsgewinns von 6,0 Stellen enthalten, die Streichung dieses Fluktuationsgewinn würde zwar zu einer Reduktion des Budgetwertes führen, in der Rechnung jedoch zu einer Überschreitung des budgetierten Werts, da mit mehr besetzten Stellen gerechnet wird.

Für die Begründungen zu den unbefristeten Stellen der Polizei verweisen wir auf die Beanwortung des Budgetantrags 2023/397_16 der Polizei.

Bei den befristeten Stellen handelt es sich um die Schaffung von 17,1 Stellen und einen Abbau von 8,9 Stellen, was in der Summe 8,2 Stellen gibt. Im Jahr 2024 würde dies zu einer Reduktion des Personalaufwands um 0,26 Millionen Franken führen, da eher höher eingestufte befristete Stellen abgebaut und eher niedriger dotierte Stellen geschaffen werden. In den Folgejahren werden mehr befristete Stellen abgebaut als neue Stellen geschaffen.

Beim Generalsekretariat erfolgt in der Informatik der Abbau von 0,3 befristete Stellen, welche für einen Mitarbeitenden geplant waren, welcher in Pension ging und seine Projekte noch abschliessen konnte, weshalb keine befristete Anstellung nötig war. Ab dem Jahr 2024 wird eine zusätzliche befristete Stelle fürs Passbüro geschaffen, um die Zunahme im Ausweisgeschäft aufzufangen. Diese Stelle ist gebührenfinanziert und somit saldoneutral. Die Streichung dieser Stelle würde zu einer längeren Wartezeit für Pässe führen und somit zu Unzufriedenheit in der Bevölkerung sowie in der Konsequenz auch zu Minderertrag, da weniger Pässe ausgestellt werden könnten.

Im Amt für Justizvollzug handelt es sich nur um die Umwandlung von einer Ausbildungsstelle in eine befristete Stelle. Bei einem Verzicht auf die Umwandlung kommt es zu keiner Kostenersparnis.

Aufgrund einer Gesetzesrevision im Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) ist in der Zivilrechtsverwaltung mit einer extremen Zunahme der Konkursfälle zu rechnen. Für eine ordnungsgemässe Bewältigung der anfallenden zusätzlichen Konkursverfahren sind aus diesem Grund zusätzlich 8,3 befristete Stellen für Verfahrensleitende vorgesehen, diese Stellen sind teilweise gebührenfinanziert. Im Weiteren müssen aufgrund der Übersterblichkeit 1,3 befristete Stellen im Erbschaftsamt geschaffen werden, welche gebührenfinanziert und somit saldoneutral

sind. Die Streichung der zusätzlichen Stellen bei der Zivilrechtsverwaltung würde zu einer Überlastung des bestehenden Personals, sowie zu längeren Wartezeiten für die Bevölkerung führen, ausserdem fallen weniger Gebühreneinnahmen an, wenn weniger Fälle bearbeitet werden können.

Die Polizeiausbildung dauert zwei Jahre. Um langfristig die Polizeipräsenz auf den Strassen halten zu können, muss der Vollbestand gewährleistet sein. Dies geschieht mit der Ausbildung der Aspirantinnen und Aspiranten, da nur wenig Polizistinnen und Polizisten auf dem Markt rekrutiert werden können. Aufgrund der durchschnittlichen Fluktuation sowie den ordentlichen Pensionierungen der Polizistinnen und Polizisten in den kommenden Jahren müssen die Aspirantenklassen erhöht werden, was eine entsprechende Erhöhung der befristeten Stellen zur Folge hat. Eine Streichung dieser Stellen erschwert die Besetzung von vakanten Stellen weiter.

Bereits im letzten AFP 2023-2026 wurden im Rahmen des Schnittstellenprojekts «Staatsanwaltschaft-Polizei» im Bereich Wirtschaftskriminalität für die Übergangsphase bis zum Stellentransfer von der Staatsanwaltschaft zur Polizei parallel in der Polizei befristet 1,5 Stellen aufgebaut und nun für das Jahr 2024 noch zusätzliche 1,5 Stellen. Diese Stellen dienen dem Aufbau der Abteilung Wirtschaftskriminalität und werden wieder abgebaut, sobald der Transfer (inkl. Wissenstransfer, bzw. – aufbau) komplett erfolgt ist. Eine Streichung dieser Stellen würde den Aufbau der Abteilung Wirtschaftskriminalität erschweren und verlangsamen.

Im AFMB werden 2,0 zusätzliche befristete Stellen geschaffen, da die Entwicklungen im Asylbereich und die Zuwanderung aus dem Ausland zu erheblichem Mehraufwand führt. Dieser Mehraufwand wird durch den Bund mit der Verwaltungskostenpauschale abgegolten bzw. mit Gebühreneinnahmen kompensiert. Ohne die zusätzlichen Personalressourcen würden die Bearbeitungszeiten für ausländerrechtliche Bewilligungen weiter zunehmen und die verlängerten Fristen wären so nicht mehr zumutbar für die Kundschaft.

Beim AMB werden die 7,6 befristeten Stellen für die Bewältigung der Strommangellage abgebaut.

Bei der MFK wird die befristete Stelle für die Umschreibung der blauen Papierführerausweise abgebaut.

Budgetantrag 2023-397_14 von Adil Koller und Marc Schinzel: Swisspeace: Baselland unterstützt Friedensförderung konkret

Antrag

Direktion/Dienststelle: SID, Generalsekretariat (2400)

Art des Antrags: Budgetantrag zum Budget 2024 und zu den Folgejahren

Beantragte Veränderung (in Franken):

Konto Budgetkredit	B 2024
36 Transferaufwand	+100'000

Ergänzungen des Regierungsrats bei Umsetzung des Antrags

Konto Budgetkredit	<i>F 2025</i>	<i>F 2026</i>	<i>F 2027</i>
36 Transferaufwand	<i>+100'000</i>	<i>+100'000</i>	<i>+100'000</i>

Aus dem Budgetantrag geht eine jährlich wiederkehrende Erhöhung des Transferaufwands hervor.

Beurteilung des Regierungsrats

Antrag des Regierungsrates: Ablehnung

Begründung:

Der Regierungsrat hat am 24. Oktober 2023 mit RRB 2023-1448 die Ausrichtung eines Betriebsbeitrags an swisspeace in der Höhe von 100'000 Franken für die Dauer von vier Jahren beschlossen.

Damit hat die Regierung anerkannt, dass die Friedensförderung und –forschung, gerade in Hinblick auf die zahlreichen weltweiten Konfliktherde, ein wichtiges und unterstützenswertes Instrument ist und an deren Unterstützung ein öffentliches Interesse besteht. Diese Haltung hat die Regierung auch bezüglich dem Budgetantrag 2023/397_15, welcher die Streichung des Betrags verlangt, ausgedrückt.

Wie im Budgetantrag korrekt erwähnt ist, hat das Postulat 2022/550 «Swisspeace: Baselland unterstützt Friedensförderung» die Regierung aufgefordert, einen Betrag von 200'000 Franken pro Jahr zu sprechen. Diese Forderung hat der Regierungsrat geprüft und ist zum Schluss gekommen, dass die aktuelle Finanzlage und die Priorisierung der zahlreichen Anliegen die Ausgabe dieses Betrags nicht zulassen. Er ist aber überzeugt, dass es auch der reduzierte Betrag swisspeace ermöglicht, die angestrebte Erweiterung der Aktivitäten in der Friedensförderung und –forschung vorzunehmen. Jedenfalls konnten sich swisspeace und der Regierungsrat über die Eckpunkte eines Leistungsvertrags verständigen.

Ebenfalls korrekt sind die Ausführungen zur Bundesgesetzgebung, wonach der Bund Forschungsinstitutionen grundsätzlich in gleicher Höhe wie die Summe der Unterstützungsbeiträge der Kantone unterstützt. Aus dieser Anforderung ergibt sich aber keine spezielle Verpflichtung des Kantons Basel-Landschaft nach einer Erhöhung des Betrags, zumal sich auch andere Kantone an der Finanzierung beteiligen könnten. Daneben rechnet der Bund auch die Unterstützungsbeiträge von anderen öffentlichen Gemeinwesen, Hochschulen und Privaten an. Ohnnehin wäre gemäss dem Budgetantrag auch bei einer Verdoppelung des Betriebsbeitrags noch nicht die Hälfte der Bundesfinanzierung erreicht.

Der Regierungsrat ist folglich der Ansicht, dass mit der Ausrichtung eines Betriebsbeitrags von 100'000 Franken ein ausgewogener Kompromiss besteht, welcher ein sinnvolles Engagement in der Friedensförderung ermöglicht und gleichzeitig die Kantonsfinanzen im Blick behält. Entsprechend beantragt der Regierungsrat die Ablehnung des Budgetantrags.

Budgetantrag 2023-397_15 von Stefan Degen (FDP): Kein Geld für swisspeace

Antrag

Direktion/Dienststelle: SID, Generalsekretariat (2400)

Art des Antrags: Budgetantrag zum Budget 2024 und zu den Folgejahren

Beantragte Veränderung (in Franken):

Konto Budgetkredit	B 2024
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	-100'000

Ergänzungen des Regierungsrats bei Umsetzung des Antrags

Konto Budgetkredit	B 2024	<i>F 2025</i>	<i>F 2026</i>	<i>F 2027</i>
36 Transferaufwand	-100'000	<i>-100'000</i>	<i>-100'000</i>	<i>-100'000</i>

Aus dem Budgetantrag geht eine jährlich wiederkehrende Senkung des Sach- und übrigen Betriebsaufwands hervor. Es handelt sich jedoch einer Anpassung des Transferaufwands.

Beurteilung des Regierungsrats

Antrag des Regierungsrates: Ablehnung

Begründung:

Der Regierungsrat hat den Betriebsbeitrag an swisspeace mit RRB 2023-1448 vom 24. Oktober 2023 beschlossen.

Wie im entsprechenden Beschluss resp. im erteilten Verhandlungsmandat ausgeführt, erachtet der Regierungsrat die Unterstützung von swisspeace als sinnvoll und im öffentlichen Interesse liegend. Gerade die laufenden Krisen zeigen, dass auch der Kanton Basel-Landschaft direkt von Bemühungen zur Friedensförderung profitieren kann. Des Weiteren ist zu beachten, dass gemäss der abgeschlossenen Leistungsvereinbarung swisspeace auch Leistungen im Bereich der Forschung / Ausbildung erbringt und im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit ganz konkret im Kanton Basel-Landschaft Veranstaltungen und Aktivitäten durchführen wird.

In finanzieller Hinsicht wurde bereits im erteilten Verhandlungsmandat berücksichtigt, dass die Kantonsfinanzen aktuell kein grösseres Engagement zulassen. So wurde der Betrag der ursprünglichen Forderungen von einem jährlichen Betriebsbeitrag über 400'000 Franken (analog Basel-Stadt) resp. 200'000 Franken (vgl. überwiesenes [Postulat 2022/550](#) resp. Budgetantrag 2023/397_14) durch den Regierungsrat deutlich reduziert. Der Regierungsrat ist folglich der Ansicht, dass mit der Ausrichtung eines Betriebsbeitrags von 100'000 Franken ein ausgewogener Kompromiss besteht, welcher ein sinnvolles Engagement in der Friedensförderung ermöglicht und gleichzeitig die Kantonsfinanzen im Blick behält. Entsprechend beantragt der Regierungsrat die Ablehnung des Budgetantrags.

Budgetantrag 2023-397_16 von Alain Bai (FDP): Reduktion neu zu schaffende Stellen Polizei bis Genehmigung LR-Vorlage

Antrag

Direktion/Dienststelle: SID, Polizei (2420)

Art des Antrags: Budgetantrag zum Budget 2024

Beantragte Veränderung:

Konto Budgetkredit	B 2024
30 Personalaufwand	-3'360'000

Ergänzungen des Regierungsrats bei Umsetzung des Antrags

Stellen	B 2024
Unbefristete Stellen	-18,6
Befristete Stellen	-3,5
Fluktuationsgewinn	-6,0

Beurteilung des Regierungsrats

Antrag des Regierungsrates: Ablehnung

Begründung:

Die 28 Stellen der Polizei setzen sich folgendermassen zusammen:

Zusätzliche unbefristete Stellen:

Business Intelligence (AFP 2023-2026)	1,0
Bedrohungsmanagement (AFP 2023-2026)	2,0
Leitung Management Support (intern finanziert)	1,0
Mitarbeitende Empfang (intern finanziert)	2,0
Mentoren / Praxisbegleiter (intern finanziert)	2,0
Leitung Fachstelle Kinder- und Opferbefragung (intern finanziert)	1,0
Sachbearbeitung Waffen und Sprengschutz	0,5
Einsatzleitzentrale	4,0
Tansfer unbefristete Stellen von der STAWA zur Polizei	5,0
befristete Stellen	3,5
Reduktion Fluktuationsgewinn	6,0
Total Stellenzunahme der Polizei	28,0

Die Erhöhung des Personalaufwandes der Polizei Basel-Landschaft setzt sich aus verschiedenen Komponenten zusammen, welche untenstehend erläutert werden.

Beim Lohnkostenbudget 2023 und früher wurde bei der Polizei ein Fluktuationsgewinn einkalkuliert. Da die Polizei Basel-Landschaft in den letzten Jahren die vakanten Stellen schneller besetzen konnte, fiel dieser kalkulierte Fluktuationsgewinn aber regelmässig tiefer aus. Da die Polizei BL auch in den folgenden Jahren wegen der hohen Arbeitslast vakante Stellen so rasch wie möglich wiederbesetzen muss, ist eine Erhöhung der Lohnsumme um 1,25 Millionen Franken

notwendig. Diese Erhöhung folgt somit nicht aus neuen zusätzlichen Stellen, sondern aus der umgehenden Wiederbesetzung der bereits bewilligten Stellen.

Bezüglich der neu beantragten Stellen ist folgendes festzuhalten:

Die Belastung der Polizei Baselland ist bereits länger ein Thema. Darum wird jetzt ein Bericht zum zukünftigen Personalbedarf erarbeitet. Der Antrag für die Aufstockung des Korps würde dann dem Parlament vorgelegt. Es gibt aber jetzt schon für die Gegenwart einen dringenden, unaufschiebbaren Stellenbedarf bei der Polizei, welcher mit dem AFP 2024-2027 abgedeckt werden muss. Das Zurückstellen der beantragten Stellen bis zur geplanten Landratsvorlage wäre auf folgenden Gründen nicht machbar:

Die Stellenverschiebungen aus dem Schnittstellenprojekt Stawa-Polizei (inkl. Verschiebung der Lohnkosten) wurden bereits im letzten AFP aufgezeigt. Da es sich nur um eine Verschiebung von der Staatsanwaltschaft zu Polizei handelt, ist sie für den Kanton stellen- und saldoneutral.

Im letzten AFP 2023-2026 wurde der Aufbau des Bedrohungsmanagement mit 1 zusätzlichen Stelle ab 2023 und 2 weiteren Stellen ab 2024 aufgezeigt, dies u.a. im Kontext zur Umsetzung der Istanbulkonvention und des Nationalen Aktionsplans Radikalisierung und Extremismus. Die entsprechenden Stellen wurden besetzt und die Arbeiten aufgenommen. Ein Abbau hätte zur Folge, dass die verbindlichen Aufträge aus der Istanbulkonvention bzw. aus dem NAP Radikalisierung und Extremismus nicht wahrgenommen werden könnten. Für den Aufbau und Betrieb des Business Intelligence, welches die Arbeiten der Polizei massgebend unterstützt, wurde ebenfalls bereits im letzten AFP 2023-2026 1 Stelle aufgebaut und eine weitere Stelle jeweils für die Jahre 2024 und 2025 aufgezeigt.

Die Aufrechterhaltung des Betriebes der Einsatzleitzentrale (ELZ) ist gefährdet, da in den letzten fünf Jahren die Notrufe um 30 % zugenommen haben. Der Bedarf für die zusätzlichen Stellen in der ELZ ist bereits seit den letzten Jahren im Betrieb markant spürbar. Die ELZ musste als Notlösung vermehrt durch Mitarbeitende aus anderen Hauptabteilungen der Polizei Basel-Landschaft personell unterstützt werden. Dadurch wurden die Frontkräfte spürbar geschwächt, weshalb dies keine Dauerlösung sein kann. Für die Sicherstellung des Notrufmanagements und somit damit auch für die Sicherheit der baselbieter Bevölkerung sind diese Stellen dringend erforderlich.

Die Zunahme der ausgestellten Waffenscheine in den letzten fünf Jahren um rund 36 %, die Änderung des Waffengesetzes und die Einführung von newVostra (AHVN13) per 27. Januar 2023 bedingt eine unmittelbare Erhöhung des Personalbestandes.

Die Polizeiausbildung dauert zwei Jahre. Um langfristig die Polizeipräsenz auf den Strassen halten zu können, muss der Vollbestand gewährleistet sein. Dies geschieht mit der Ausbildung der Aspirantinnen und Aspiranten, da nur wenig Polizistinnen und Polizisten auf dem Markt rekrutieren können. Aufgrund der durchschnittlichen Fluktuation sowie den ordentlichen Pensionierungen der Polizistinnen und Polizisten in den kommenden Jahren müssen deshalb mehr Aspirantinnen und Aspiranten ausgebildet werden, um den Korpsbestand halten zu können. Dies erfordert eine entsprechende Erhöhung der befristeten Stellen. Ohne diese Erhöhung bestünde die Gefahr eines Unterbestandes und eine Gefahr für die Gewährleistung der Sicherheit für die baselbieter Bevölkerung.

Die Stellen im «Administrativen Bereich» (Empfang, Management Support), für die Leitung der Fachstelle Kinder- und Opferschutz sowie die notwendigen Mentoren für die Ausbildung der Aspirantinnen und Aspiranten wurden entweder durch die Polizei oder durch die SID finanziert resp. kompensiert durch Einsparungen an anderen Orten und führen demzufolge zu keiner zusätzlichen Kostenerhöhung für den Kanton.

Budgetantrag 2023-397_17 von Roman Brunner (SP): Entlastung der Gemeinden für Spezialfunktion Klassenleitung

Antrag

Direktion/Dienststelle: BKSD, Kindergärten, Primar- und Musikschulen (2514)

Art des Antrags: Budgetantrag zum Budget 2024 und den Folgejahren

Beantragte Veränderung (in Franken):

Konto Budgetkredit	B 2024
30 Personalaufwand	+5'500'000

Ergänzungen des Regierungsrats bei Umsetzung des Antrags

Konto Budgetkredit	B 2024	F 2025	F 2026	F 2027
36 Transferaufwand	+5'500'000	+5'500'000	+5'500'000	+5'500'000

Aus dem Budgetantrag geht eine jährlich wiederkehrende Erhöhung des Personalaufwands hervor. Es handelt sich jedoch um eine Anpassung des Transferaufwands.

Begründung: Die Gemeinden bezahlen die Lehrpersonen und der Kanton zahlt den Gemeinden die Kosten als Transfer zurück.

Beurteilung des Regierungsrats

Antrag des Regierungsrates: Ablehnung

Begründung:

Der Regierungsrat nimmt die Anliegen der Gemeinden als Trägerinnen der Primarstufe sehr ernst. Es ist im Interesse des Kantons, dass die Gemeinden einerseits ihre diesbezüglichen gesetzlichen Aufgaben erfüllen und andererseits die damit verbundenen Ausgaben für die Gemeinden auch tragbar sind.

Gemäss Bildungsgesetz §13 sind die Einwohnergemeinden Träger der Primarschulen und haben gemäss Bildungsgesetz §15 e die Aufgabe, die Lohnkosten aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulen zu tragen. Dies beinhaltet somit auch die Lohnkosten, die durch die Entlastung der Klassenlehrpersonen entstehen.

Bei den Mehrkosten handelte es sich für die Gemeinden um gebundene Ausgaben. Insofern war es finanzrechtlich unproblematisch, dass diese Mehrkosten im Jahr 2023 nicht budgetiert waren. Die daraus resultierende Budgetabweichung kann entsprechend begründet werden. Für das Jahr 2024 hatten alle Gemeinden die Möglichkeit die Mehrkosten sorgfältig zu planen und ins Budget aufzunehmen.

Die Umsetzung in den Schulen wurde in der Zwischenzeit in verschiedenen Online-Workshops geklärt. Mit der neuen VO Arbeitszeit, die voraussichtlich am 01. August 2024 in Kraft tritt, wird die korrekte Umsetzung sichergestellt.

Die fehlende fiskale Äquivalenz besteht nicht nur zwischen Kantonen und Gemeinden, sondern auch zwischen Bund und Kantonen. In der Konsultativkommission Aufgabenteilung und Finanzausgleich (KKAF) wurde die Problematik der fehlenden fiskalischen Äquivalenz mehrmals behandelt. Parallel zum Projekt Trägerschaft Primar ist die KKAF daran, Modelle zu evaluieren, welche diese Problematik entschärfen.

Gemäss Landratsbeschluss vom 4. November 2021 wurde der Regierungsrat beauftragt, ein VAGS-Projekt zu initiieren, welches die Frage der Trägerschaftsaufgaben und deren Finanzierung weiterverfolgt. Bei Annahme des Budgetantrages würde ein Präjudiz geschaffen werden. Aus diesem Grund lehnt der Regierungsrat diesen Budgetantrag ab.

3. Anträge des Regierungsrats zum AFP 2024–2027

1. Teuerungsausgleich

Antrag

Behörde/Dienststelle: alle

Beantragte Veränderung (in Franken):

Konto Budgetkredit	B 2024	F 2025	F 2026	F 2027
30 Personalaufwand	+17'740'000	+17'870'000	+17'920'000	+17'930'000
46 Transferertrag (KIGA)	-570'000	-540'000	-530'000	-530'000
Saldoveränderung netto	+17'170'000	+17'330'000	+17'390'000	+17'400'000

Vorzeichenlogik AFP 2024–2027: Mehraufwand und Minderertrag werden mit positivem Vorzeichen dargestellt, Minderaufwand und Mehrertrag mit negativem Vorzeichen. Der Antrag des Regierungsrats beinhaltet einen Mehraufwand im Personalaufwand und einen Mehrertrag im Transferertrag. Netto resultiert eine Verschlechterung des Saldos der Erfolgsrechnung.

Begründung des Regierungsrats

Die obigen finanziellen Werte stimmen mit der Landratsvorlage 2023/571 und dem darin beantragten Teuerungsausgleich in der Höhe von 2,45 % überein. Damit im definitiven, vom Landrat beschlossenen AFP 2024–2027 bei sämtlichen Dienststellen die korrekten Budgetkredite (Personalaufwand) berücksichtigt werden können, ist dieser Antrag des Regierungsrats bewusst flexibel und in Abhängigkeit des Landratsentscheids zum Teuerungsausgleich formuliert. Falls der Landrat vor der AFP-Debatte eine andere Höhe des Teuerungsausgleichs beschliesst, beinhaltet dieser Antrag des Regierungsrats die damit verbundene Saldoveränderung.

Beispiel: Falls der Landrat einen Teuerungsausgleich von 1,5 % beschliesst, beträgt die Saldoveränderung 10,5 Millionen Franken (statt 17,2 Millionen Franken).

Der Mehrertrag beim KIGA (570'000 Franken bei einem Teuerungsausgleich von 2,45 %) ist darauf zurückzuführen, dass der Bund die Abteilung Öffentliche Arbeitslosenkasse (2202) und die Arbeitsvermittlung / Logistik Arbeitsmarktliche Massnahmen / Amtsstelle AVIG (2203) vollumfänglich finanziert. Die Erhöhung des Personalaufwands in diesem Bereich geht deshalb mit einer Erhöhung des Transferertrags einher.

2. Prämienverbilligung: Erhöhung der Richtprämien per 1. Januar 2024 und Mehrkosten bei EL-Bezügerinnen und EL-Bezüger

Antrag

Behörde/Dienststelle: FKD, Finanzverwaltung (2102)

Beantragte Veränderung (in Franken):

Konto Budgetkredit	B 2024	F 2025	F 2026	F 2027
36 Transferaufwand	+ 16'310'000	+ 17'710'000	+ 19'110'000	+ 20'510'000

Begründung des Regierungsrats

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) hat am 26. September 2023 die Krankenkassenprämien für das Jahr 2024 veröffentlicht. Gesamtschweizerisch wird die mittlere Monatsprämie über alle Altersklassen hinweg um 8,7 Prozent auf 359,50 Franken ansteigen. Im Kanton Basel-Landschaft steigt die mittlere Prämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung für Erwachsene um 7,9 Prozent, für junge Erwachsene um 7,2 Prozent und für Kinder um 7,3 Prozent an.

Um diesen Prämienanstieg für die IPV-Bezügerinnen und IPV-Bezüger vollständig auszugleichen, beabsichtigt der Regierungsrat eine Erhöhung der monatlichen Richtprämien für Erwachsene um 35 Franken, für junge Erwachsene um 22 Franken und für Kinder um 9 Franken zu beschliessen (Anpassung der Prämienverbilligungsverordnung, [SGS 362.12](#)). Das führt zu jährlichen Mehrkosten von 10,67 Millionen Franken.

Anders als bei erwachsenen IPV-Bezügerinnen und IPV-Bezüger erhalten die EL-Bezügerinnen und EL-Bezüger die obligatorische Krankenkassenprämie vollständig finanziert. Der markante Prämienanstieg von 7,9 Prozent führt zu jährlichen Mehraufwendungen von 5,64 Millionen Franken. Anders als bei den Richtprämien ist hierzu keine Einflussnahme durch den Regierungsrat möglich.

Der Transferaufwand steigt im Jahr 2024 somit um rund 16,31 Millionen Franken (10,67 Millionen Franken + 5,64 Millionen Franken) an.

Von 2019 bis 2023 werden die Krankenkassenprämien der EL-Bezügerinnen und EL-Bezüger von 72,9 Millionen Franken auf voraussichtlich 79,0 Millionen Franken (+ 1,67% p.a.) ansteigen. Die FKD erkennt aktuell keine Anzeichen, dass die Krankenkassenprämien in Zukunft sinken werden. Aus Vorsichtsgründen ist daher in den Planjahren 2025 bis 2027 auch ein Kostenanstieg für die Finanzierung der Krankenkassenprämien für EL-Bezügerinnen und EL-Bezüger von 1,4 Millionen Franken p.a. miteingerechnet.

3. Anpassung Vergütungs- und Verzugszins

Antrag

Behörde/Dienststelle: FKD, Kantonale Steuern (2107)

Beantragte Veränderung (in Franken):

Konto	B 2024	F 2025	F 2026	F 2027
34 Finanzaufwand (Mehraufwand)	+4'200'000	+4'200'000	+4'200'000	+4'200'000
44 Finanzertrag (Minderertrag)	+900'000	+900'000	+900'000	+900'000
Total	+5'100'000	+5'100'000	+5'100'000	+5'100'000

Indikator	B 2024	F 2025	F 2026	F 2027
A3 Differenz zwischen Verzugs- und Vergütungszinssatz	bisher 4.8 neu 3.95	bisher 4.8 neu 3.95	bisher 4.8 neu 3.95	bisher 4.8 neu 3.95

Begründung des Regierungsrats

Der Vergütungszinssatz soll einen Anreiz für die Steuerzahlenden bieten, die Steuern früher oder zumindest pünktlich zu zahlen. Das frühzeitige Begleichen der Steuerschuld lohnt sich zudem, da der Zinsertrag nicht versteuert werden muss. Gemäss § 135b Abs. 2 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; SGS 331) ist die Verzinsung auf Vorauszahlungen des laufenden und folgenden Steuerjahres beschränkt sowie auf 120 % der tatsächlich geschuldeten oder aufgrund provisorischer Rechnungsstellung ermittelten Steuer begrenzt.

Orientierungsbasis zur Festlegung des Vergütungszinssatzes bilden in erster Linie die Zinssätze, welche Privatpersonen für Sparguthaben gewährt werden. Zurzeit beträgt der Zinssatz für Sparkonten bei der BLKB 0,7 %. Dieser Zinssatz ist seit dem Vorjahr um fast 0,7 % gestiegen. Eine weitere Erhöhung kann nicht ausgeschlossen werden. Damit die Leistung von Vorauszahlungen für Steuerzahlenden nicht an Attraktivität verliert, soll der **Vergütungszins** nun von **0,2 % für das Jahr 2023 auf 0,8 % für das Budgetjahr 2024 und Finanzplanjahre 2025–2027** erhöht werden.

Auch der Verzugszinssatz trägt dazu bei, dass die Steuern pünktlich bezahlt werden. Je höher der Verzugszinssatz ist, desto teurer wird es für die Steuerzahlenden, die Steuerzahlung aufzuschieben. Der in Rechnung gestellte Verzugszins kann vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden. Ab 2024 soll der **Verzugszinssatz** von **aktuell 5,0 % auf 4,75 %** und damit das gleiche Niveau wie beim Bund gesenkt werden.

4. Finanzielle Konsequenzen

4.1. Gestufter Erfolgsausweis

Beim Beschluss der Anträge aus dem Landrat und des Regierungsrats (Kapitel 2 und 3) im Sinne des Regierungsrats ergibt sich in der Erfolgsrechnung des Budgets 2024 ein Mehraufwand von 38,3 Millionen Franken und ein Minderertrag von 0,3 Millionen Franken. Dies führt zu einer Verschlechterung des Saldos der Erfolgsrechnung um 38,6 Millionen Franken. Falls der Landrat sämtlichen Budgetanträgen zustimmen würde, ergäbe sich im Budget 2024 ein Defizit in der Erfolgsrechnung von 107,8 Millionen Franken.

In den nachfolgenden Tabellen ist der Aufwand und Ertrag stets mit einem positiven Vorzeichen versehen. Das Ergebnis wird bei einem Ertragsüberschuss mit einem positiven Vorzeichen und bei einem Aufwandüberschuss negativ dargestellt.

Table 1: Gestufter Erfolgsausweis alt gemäss LRV 2023-397:

<i>in Millionen Franken</i>	B 2024	F 2025	F 2026	F 2027
Betrieblicher Aufwand	3'125.6	3'153.9	3'148.4	3'172.0
Betrieblicher Ertrag	3'026.9	3'112.9	3'169.3	3'227.9
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-98.8	-41.0	20.9	55.9
34 Finanzaufwand	43.7	34.6	35.1	36.8
44 Finanzertrag	123.9	118.6	113.9	113.7
Ergebnis aus Finanzierung	80.3	84.0	78.8	77.0
Operatives Ergebnis	-18.5	43.0	99.7	132.9
38 Ausserordentlicher Aufwand	0.0	55.5	55.5	55.5
48 Ausserordentlicher Ertrag				
Ausserordentliches Ergebnis	0.0	-55.5	-55.5	-55.5
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-18.5	-12.6	44.1	77.3

Table 2: Gestufter Erfolgsausweis neu gemäss Antrag Regierungsrat:

<i>in Millionen Franken</i>	B 2024	F 2025	F 2026	F 2027
Betrieblicher Aufwand	3'159.7	3'189.4	3'185.4	3'210.4
Betrieblicher Ertrag	3'027.4	3'113.4	3'169.8	3'228.5
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-132.3	-76.0	-15.6	18.0
34 Finanzaufwand	47.9	38.8	39.3	41.0
44 Finanzertrag	123.0	117.7	113.0	112.8
Ergebnis aus Finanzierung	75.2	78.9	73.7	71.9
Operatives Ergebnis	-57.1	2.9	58.1	89.9
38 Ausserordentlicher Aufwand		55.5	55.5	55.5
48 Ausserordentlicher Ertrag				
Ausserordentliches Ergebnis		-55.5	-55.5	-55.5
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-57.1	-52.7	2.5	34.3

Table 3: Gestufter Erfolgsausweis bei Zustimmung zu sämtlichen Anträgen¹:

<i>in Millionen Franken</i>	B 2024	F 2025	F 2026	F 2027
Betrieblicher Aufwand	3'159.5	3'186.1	3'179.6	3'203.3
Betrieblicher Ertrag	3'032.1	3'119.1	3'176.0	3'235.0
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-127.4	-67.0	-3.6	31.7
34 Finanzaufwand	47.9	38.8	39.3	41.0
44 Finanzertrag	123.0	117.7	113.0	112.8
Ergebnis aus Finanzierung	75.2	78.9	73.7	71.9
Operatives Ergebnis	-52.2	11.9	70.0	103.6
38 Ausserordentlicher Aufwand	55.5	55.5	55.5	55.5
48 Ausserordentlicher Ertrag	0.0	0.0	0.0	0.0
Ausserordentliches Ergebnis	-55.5	-55.5	-55.5	-55.5
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-107.8	-43.6	14.5	48.0

4.2. Selbstfinanzierung

Mit der Berücksichtigung der Anträge im Sinne des Regierungsrats resultiert im Budget 2024 ein Selbstfinanzierungsgrad von 16,7 %. Der mittelfristige Ausgleich und die Sicherung des Eigenkapitals gemäss Finanzhaushaltsgesetz sind weiterhin eingehalten. Falls der Landrat sämtlichen Budgetanträgen zustimmen würde, ergäbe sich im Budget 2024 ein Selbstfinanzierungsgrad von 19,3 %. Der mittelfristige Ausgleich und die Sicherung des Eigenkapitals gemäss Finanzhaushaltsgesetz wären auch in diesem Fall eingehalten.

Table 4: Selbstfinanzierung alt gemäss LRV 2023-397:

<i>in Millionen Franken</i>	B 2024	F 2025	F 2026	F 2027
Aufwand	3'169.3	3'244.0	3'239.0	3'264.3
Ertrag	3'150.8	3'231.5	3'283.1	3'341.7
Saldo Erfolgsrechnung	-18.5	-12.6	44.1	77.3
Selbstfinanzierung	70.3	143.6	197.2	245.7
Investitionsausgaben	217.7	279.3	328.0	387.5
Investitionseinnahmen	28.4	26.8	32.9	58.9
Saldo Investitionsrechnung	-189.3	-252.5	-295.1	-328.5
+ Selbstfinanzierung	70.3	143.6	197.2	245.7
Finanzierungssaldo	-119.0	-109.0	-97.9	-82.8
Selbstfinanzierung	70.3	143.6	197.2	245.7
Saldo Investitionsrechnung	-189.3	-252.5	-295.1	-328.5
Selbstfinanzierungsgrad in %	37.1%	56.9%	66.8%	74.8%

¹ Die Budgetanträge 2023-397_01 und _02 unterscheiden sich nur im Prozentsatz voneinander. Die Annahme von beiden Anträgen ist nicht zielführend. In dieser Berechnung wird vom höchsten Betrag von 1 % ausgegangen (Antrag_02). Der Budgetantrag 2023-397_06 geht von einer höheren Prämienverbilligung gegenüber Antrag 2 des Regierungsrates aus. In dieser Berechnung wird ebenfalls vom höheren Betrag ausgegangen. Die Anträge 2023-397_03, _04, _08, _12, _13 und _15 beinhalten die Reduktion des Personalaufwands auf Niveau Budget 2023. In dieser Berechnung wird vom übergeordneten Antrag 2023-397_03 ausgegangen, weil alle Direktionen darin eingeschlossen sind. Die anderen Anträge beziehen sich auf einzelne Direktionen, haben jedoch den gleichen Inhalt.

Tabelle 5: Selbstfinanzierung neu gemäss Antrag Regierungsrat:

<i>in Millionen Franken</i>	B 2024	F 2025	F 2026	F 2027
Aufwand	3'207.6	3'283.8	3'280.3	3'307.0
Ertrag	3'150.5	3'231.1	3'282.8	3'341.3
Saldo Erfolgsrechnung	-57.1	-52.7	2.5	34.3
Selbstfinanzierung	31.7	103.4	155.6	202.7
Investitionsausgaben	217.7	279.3	328.0	387.5
Investitionseinnahmen	28.4	26.8	32.9	58.9
Saldo Investitionsrechnung	-189.3	-252.5	-295.1	-328.5
+ Selbstfinanzierung	31.7	103.4	155.6	202.7
Finanzierungssaldo	-157.6	-149.1	-139.5	-125.8
Selbstfinanzierung	31.7	103.4	155.6	202.7
Saldo Investitionsrechnung	-189.3	-252.5	-295.1	-328.5
Selbstfinanzierungsgrad in %	16.7%	41.0%	52.7%	61.7%

Tabelle 6: Selbstfinanzierung bei Zustimmung zu sämtlichen Anträgen²:

<i>in Millionen Franken</i>	B 2024	F 2025	F 2026	F 2027
Aufwand	3'262.9	3'280.5	3'274.5	3'299.8
Ertrag	3'155.1	3'236.8	3'289.0	3'347.8
Saldo Erfolgsrechnung	-107.8	-43.6	14.5	48.0
Selbstfinanzierung	36.5	112.5	167.6	216.4
Investitionsausgaben	217.7	279.3	328.0	387.5
Investitionseinnahmen	28.4	26.8	32.9	58.9
Saldo Investitionsrechnung	-189.3	-252.5	-295.1	-328.5
+ Selbstfinanzierung	36.5	112.5	167.6	216.4
Finanzierungssaldo	-152.7	-140.0	-127.6	-112.2
Selbstfinanzierung	36.5	112.5	167.6	216.4
Saldo Investitionsrechnung	-189.3	-252.5	-295.1	-328.5
Selbstfinanzierungsgrad in %	19.3%	44.5%	56.8%	65.9%

² Die Budgetanträge 2023-397_01 und _02 unterscheiden sich nur im Prozentsatz voneinander. Die Annahme von beiden Anträgen ist nicht zielführend. In dieser Berechnung wird vom höchsten Betrag von 1 % ausgegangen (Antrag_02). Der Budgetantrag 2023-397_06 geht von einer höheren Prämienverbilligung gegenüber Antrag 2 des Regierungsrates aus. In dieser Berechnung wird ebenfalls vom höheren Betrag ausgegangen. Die Anträge 2023-397_03, _04, _08, _12, _13 und _15 beinhalten die Reduktion des Personalaufwands auf Niveau Budget 2023. In dieser Berechnung wird vom übergeordneten Antrag 2023-397_03 ausgegangen, weil alle Direktionen darin eingeschlossen sind. Die anderen Anträge beziehen sich auf einzelne Direktionen, haben jedoch den gleichen Inhalt.

4.3. Mittelfristiger Ausgleich

Mit der Berücksichtigung der Anträge im Sinne des Regierungsrats resultiert ein mittelfristiger Ausgleich gemäss Finanzhaushaltsgesetz von +44 Millionen Franken. Falls der Landrat sämtlichen Budgetanträgen zustimmen würde, würde sich der mittelfristige Ausgleich um 16 Millionen Franken auf noch +28 Millionen Franken verschlechtern.

Abbildung 4: Mittelfristiger Ausgleich alt gemäss LRV 2023-397:

in Mio. CHF	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Saldo ER	-52	83	95	-10	-19	-13	44	77
Summe	207							
	Rechnung			LRB	LRV (Stand RR)			

Abbildung 5: Mittelfristiger Ausgleich neu gemäss Antrag Regierungsrat:

in Mio. CHF	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Saldo ER	-52	83	95	-10	-57	-53	3	34
Summe	44							
	Rechnung			LRB	Antrag Regierungsrat			

Abbildung 6: Mittelfristiger Ausgleich bei Zustimmung zu sämtlichen Anträgen³:

in Mio. CHF	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Saldo ER	-52	83	95	-10	-108	-44	15	48
Summe	28							
	Rechnung			LRB	Annahme aller Anträge			

³ Die Budgetanträge 2023-397_01 und _02 unterscheiden sich nur im Prozentsatz voneinander. Die Annahme von beiden Anträgen ist nicht zielführend. In dieser Berechnung wird vom höchsten Betrag von 1 % ausgegangen (Antrag_02). Der Budgetantrag 2023-397_06 geht von einer höheren Prämienverbilligung gegenüber Antrag 2 des Regierungsrates aus. In dieser Berechnung wird ebenfalls vom höheren Betrag ausgegangen. Die Anträge 2023-397_03, _04, _08, _12, _13 und _15 beinhalten die Reduktion des Personalaufwands auf Niveau Budget 2023. In dieser Berechnung wird vom übergeordneten Antrag 2023-397_03 ausgegangen, weil alle Direktionen darin eingeschlossen sind. Die anderen Anträge beziehen sich auf einzelne Direktionen, haben jedoch den gleichen Inhalt.

5. Anträge

5.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat:

1. Budgetanträge 2023-397_01 bis _17 sind abzulehnen.
2. Die Anträge des Regierungsrats Nr. 1 bis 3 sind anzunehmen.

Liestal, 14. November 2023

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Monica Gschwind

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich